



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Polizeiliche Großeinsätze

III–122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/20



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im März 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Glossar	6
Kurzfassung	9
Kenndaten	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	14
Stichprobe Einsätze	15
Rechtlicher Rahmen	16
Großveranstaltungen	16
Versammlungen	19
Kosten polizeilicher Großeinsätze	20
Gesamtkosten	20
Kosten einzelner Einsätze	22
Verrechenbare Kosten	24
Deckungsgrad der Kosten	26
Anordnung und Verrechnung von Überwachungsleistungen	27
Erfassung der Forderungen und Überwachung des Zahlungseingangs	28
Ressourcen für polizeiliche Großeinsätze	29
Datenlage	29
Personalstand	31
Einsatzeinheiten	33
Ordnungsdiensteinheiten	34
Personaleinsatz für polizeiliche Großeinsätze	36
Mehrdienstleistungen	39
Frauenanteil	40
Aus- und Fortbildung der Ordnungsdienstpolizei	42
Ausrüstung	46

Organisatorische Grundlagen polizeilicher Großeinsätze	48
Struktur und Aufgaben der Ordnungsdienstpolizei	48
Aufbauorganisation in besonderen Lagen	49
Planung und Ablauf polizeilicher Großeinsätze	51
Überblick	51
Information der Sicherheitsbehörden	53
Einsatzstrategie – Gefährdungsanalyse	53
Behördenauftrag	54
Zusammenstellung der Einsatzkräfte	56
Kräftezuteilung	56
Einsatzbefehl	58
Dokumentation von Einsätzen	59
Evaluierung von Einsätzen	61
Schlussempfehlungen	65
Anhang 1	69
Anhang 2	72
Anhang 3	78

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der polizeilichen Großeinsätze und der für die Stichprobe ausgewählten Einsätze nach LPD und Einsatzkategorien _____	15
Tabelle 2:	Vergleich Veranstaltungsgesetze Salzburg, Tirol und Wien ____	16
Tabelle 3:	Gesamtkosten polizeilicher Großeinsätze in den Jahren 2013 bis 2016 _____	21
Tabelle 4:	Kosten ordnungsdienstpolizeilicher Einsätze bei einzelnen Veranstaltungen und Versammlungen 2013 bis 2016 _____	23
Tabelle 5:	Höhe der Überwachungsgebühren je Bedienstete bzw. Bediensteten in EUR/Stunde _____	25
Tabelle 6:	Einnahmen aus Überwachungsgebühren im Vergleich zu den Kosten polizeilicher Großeinsätze (Deckungsgrad) 2013 bis 2016 _____	26
Tabelle 7:	Personalressourceneinsatz für den Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst 2013 bis 2016 _____	30
Tabelle 8:	Anteil Ordnungsdienstpolizei am Personalstand der LPD Salzburg, Tirol und Wien _____	32
Tabelle 9:	Personalstände der Einsatzeinheiten der LPD Salzburg, Tirol und Wien _____	33
Tabelle 10:	Frauenanteil an Exekutivdienst leistenden Bediensteten 2013 bis 2016 _____	41
Tabelle 11:	Darstellung Ordnungsdienstpolizei _____	48
Tabelle 12:	Darstellung wesentlicher Elemente für die Organisation und Abwicklung der überprüften Einsätze _____	52
Tabelle 13:	Evaluierungen von Großveranstaltungen bundesweit in den Jahren 2013 bis 2016 _____	61
Tabelle 14:	Evaluierungen in den LPD Salzburg, Tirol und Wien 2013 bis 2016 _____	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anteil des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes am Personaleinsatz nach LPD 2013 bis 2016 _____	36
Abbildung 2:	Entwicklung des Anteils des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes am Personaleinsatz 2013 bis 2016 _____	37
Abbildung 3:	Verteilung des Personaleinsatzes nach Einsatzkategorie 2013 bis 2016 _____	38
Abbildung 4:	Anteil Mehrdienstleistungen im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst im Jahr 2016 nach LPD _____	39
Abbildung 5:	Stufenbau der 3D-Einsatzphilosophie _____	49
Abbildung 6:	Struktur einer Besonderen Aufbauorganisation _____	50
Abbildung 7:	Schematischer Ablauf von Einsätzen im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst _____	52

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
exkl.	exklusive
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
lt.	laut
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
LPD	Landespolizeidirektion(en)
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
SVA	Sicherheits– und Verwaltungspolizeiliche Abteilung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche(n)
WEGA	Wiener Einsatz Gruppe Alarmabteilung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst

Dies ist der von geschlossenen Einheiten des Wachkörpers geleistete Sicherheits- und Ordnungsdienst der Bundespolizei. Geschlossene Einheiten sind alle in militärischer Ordnung unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielsetzung auftretenden Formationen ab Gruppenstärke (sechs Exekutivbedienstete).

Kleiner Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst

Darunter wird der Sicherheits- und Ordnungsdienst der Bundespolizei in primärer Form des Regeldienstes (Streifendienstes) verstanden, bzw. das Einschreiten und Auftreten von Kräften, die nicht alle Eigenschaften von geschlossenen Einheiten aufweisen.

Ordnungsdienstpolizei

Das sind alle ständigen und temporären Organisationseinheiten, die im Kleinen und Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst eingesetzt werden und deren primäre Aufgabenzielsetzung die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß B-VG ist.

Die Ordnungsdienstpolizei gliedert sich in:

- die „Wiener Einsatz Gruppe Alarmabteilung – **WEGA**“ (eine ständige Organisationseinheit der Abteilung für Sondereinheiten der Landespolizeidirektion (**LPD**) Wien),
- die „Einsatzinheit“ (eine bei allen LPD bestehende temporäre Organisationseinheit zur Bewältigung von Anlässen mit Großem Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst),
- die „Ordnungsdiensteinheit“ (eine bei allen LPD bestehende temporäre Organisationseinheit zur Bewältigung von Anlässen mit Großem Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst, insbesondere mit Schwerpunkt auf friedliche und halbfriedliche Lagen) und

- die „Bereitschaftseinheit“ (nur bei der LPD Wien errichtete Organisationseinheit zur Bewältigung von primären Kleinen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdiensten, aber auch friedlichen Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst-Anlässen).

Sicherheitspolizei

Besteht gemäß Sicherheitspolizeigesetz aus der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht“. Dies bedeutet, dass unter Sicherheitspolizei die Abwehr jener Gefahren oder Störungen der Ordnung verstanden werden kann, die nicht einer bestimmten Verwaltungsmaterie zugerechnet werden kann, also allgemeine Gefahren.

Szenekundiger Dienst

Dies ist eine bei jeder LPD eingerichtete zentrale Kontakt- und Informationsstelle für alle im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen stehenden Angelegenheiten. Dem Szenekundigen Dienst obliegt es bspw., Gefährdungsanalysen für die Lagebeurteilung von Sportveranstaltungen zu erstellen.

Bericht des Rechnungshofes

Polizeiliche Großeinsätze



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Inneres

Polizeiliche Großeinsätze

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von November 2016 bis Jänner 2017 im Bundesministerium für Inneres sowie bei den Landespolizeidirektionen (**LPD**) Salzburg, Tirol und Wien den Polizeieinsatz zur Sicherung von (Groß)Veranstaltungen und Versammlungen (in der Folge: polizeiliche Großeinsätze). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Kosten, der Ressourcen (Personal, Ausrüstung) sowie der Organisation und Abwicklung polizeilicher Großeinsätze. Der RH überprüfte insbesondere die Organisation und Abwicklung polizeilicher Großeinsätze anhand konkreter — mittels Stichprobe ausgewählter — Einsätze. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2016. (**TZ 1**)

Rechtlicher Rahmen

Eine Kernaufgabe der Polizei war laut Sicherheitspolizeigesetz die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Damit war die Polizei auch für die Sicherung von (Groß)Veranstaltungen verantwortlich. Eine Legaldefinition von Großveranstaltungen in Bezug auf den Polizeieinsatz bestand (grundsätzlich) nicht. Die Veranstaltungsgesetze der Länder schufen unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Organisation polizeilicher Großeinsätze. Dies betraf insbesondere — mit Ausnahme der Länder Steiermark und Tirol — die fehlende Definition von Großveranstaltungen sowie die Anmeldefristen. Darüber hinaus war nur in Tirol bei Großveranstaltungen ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept verpflichtend vorzulegen. (**TZ 3**)

Das Versammlungsgesetz 1953 enthält entsprechende Vorgaben für die Durchführung von Versammlungen bzw. Demonstrationen. Die Verrechnung von Kosten eines polizeilichen Einsatzes ist bei Versammlungen — im Gegensatz zu Veranstaltungen — gesetzlich nicht vorgesehen. Da eine konkrete gesetzliche Definition fehlte,

war die Grenze zwischen Veranstaltungen und Versammlungen nicht immer klar. (TZ 4)

Kosten polizeilicher Großeinsätze

Die Gesamtkosten polizeilicher Großeinsätze stiegen aufgrund von Einsätzen zur Bewältigung der Migrationslage sowie verstärkter Maßnahmen zur Terrorprävention und zur Sicherung von Demonstrationen und Versammlungen zwischen 2013 und 2016 von rd. 13,8 Mio. EUR auf 27,0 Mio. EUR. Mangels systematischer und automationsunterstützter Ressourcenerfassung konnten die Kosten polizeilicher Großeinsätze nur jeweils für den Einzelfall auf Grundlage der Einsatzberichte ermittelt werden. Nach den Berechnungen des RH betrug diese für einzelne Einsätze bei den LPD bis zu rd. 1,4 Mio. EUR. Für den gemeinsam geführten mehrtägigen Einsatz beim G7–Gipfel und Bilderbergtreffen im Jahr 2015 erhob das Ministerium die eingesetzten Personalressourcen und die Sachkosten zentral, die Gesamtkosten errechneten sich mit rd. 12,9 Mio. EUR. (TZ 5, TZ 6)

Die Polizei konnte bei den Veranstaltern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Überwachungsgebühren einheben. Während diese im Jahr 2013 noch 26 % der Gesamteinsatzkosten abdeckten, lag der Deckungsgrad 2016 nur mehr bei 16 %. Grund dafür war, dass die Einsatzkräfte verstärkt für Anlässe ohne Anspruch auf Überwachungsgebühren herangezogen wurden. Überdies konnten wegen der engen Vorgaben den Veranstaltern die tatsächlichen Einsatzkosten insbesondere bei Fußballspielen mit Risikopotenzial nur zu einem geringen Teil verrechnet werden. (TZ 7, TZ 8)

Ressourcen für polizeiliche Großeinsätze

Für Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst wurde die Ordnungsdienstpolizei herangezogen. Diese umfasste ständige und temporäre Organisationseinheiten der LPD (Wiener Einsatz Gruppe Alarmabteilung – WEGA, Einsatzeinheiten, Ordnungsdiensteinheiten und die Wiener Bereitschaftseinheit). Die primäre Aufgabe lag in der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß B–VG. Der Ressourceneinsatz der Ordnungsdienstpolizeieinheiten (im Wesentlichen der Einsatzeinheiten) für polizeiliche Großeinsätze stieg bundesweit in den Jahren 2015 um rd. 255 % und 2016 um rd. 96 % gegenüber 2013 an. Im Jahr 2016 wurde mehr als die Hälfte des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes auf Basis von Mehrdienstleistungen erbracht. (TZ 11, TZ 14, TZ 15, TZ 16)

Die Adjustierung und Ausrüstung der Ordnungsdienstpolizei im Einsatz richtete sich nach den jeweiligen Erfordernissen und war im Anlassfall speziell anzuordnen. Vor allem bei der LPD Wien stand den Exekutivbediensteten der Einsatzeinheit

keine ausreichende Anzahl an Schutzausrüstung (insbesondere flammhemmende Einsatzbekleidung) zur Verfügung. Für die Ordnungsdiensteinheiten war eine derartige Ausstattung vielfach nicht vorgesehen, obwohl auch diese mit gewaltbereiten oder gewalttätigen Personen im Zuge eines Einsatzes konfrontiert werden konnten. Im Rahmen der Sicherheitsoffensive 2017 standen dem Ministerium für die Ausrüstung der Ordnungsdienstpolizei insgesamt rd. 4,5 Mio. EUR zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung. (TZ 21)

Planung und Ablauf polizeilicher Großeinsätze

Der RH überprüfte 74 polizeiliche Großeinsätze (mit Beteiligung von Einsatzeinheiten, Ordnungsdiensteinheiten und/oder der WEGA) in den LPD Salzburg, Tirol und Wien nach bestimmten Parametern (z.B. Gefährdungsanalyse, Behördenauftrag, Einsatzbefehl, Kräftezuteilung, Dokumentation und Evaluierung). Im Wesentlichen waren die Verantwortlichkeiten klar geregelt und die Vorgehensweise von Behörden und Exekutive nachvollziehbar. In Teilbereichen traten Mängel auf. So lagen zum Teil keine Gefährdungsanalysen bzw. Lageeinschätzungen vor, Einsatzbefehle wurden nicht durchgängig von der Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten verfasst, es bestand keine ausreichende Dokumentation über den Ablauf von Einsätzen und polizeiliche Großeinsätze wurden nicht regelmäßig evaluiert. (TZ 25 bis TZ 32)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Angesichts der vorangegangenen Entwicklungen von Migration und Terrorgefahr, des steigenden Personalressourceneinsatzes und des sinkenden Deckungsgrads durch Überwachungsgebühren sollte das Ministerium analysieren, inwieweit die bestehenden Vorgangsweisen bei der Organisation polizeilicher Großeinsätze den Anforderungen entsprechen sowie Strategien erarbeiten, um auf kurz- und mittelfristige Phänomene möglichst kosteneffizient reagieren zu können.
- Der Ressourceneinsatz für polizeiliche Großeinsätze sollte vollständig und einheitlich erfasst werden. Ein Ausbau der rechtlichen Möglichkeiten zur Weiterverrechnung von Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen sollte geprüft werden, um den Kostendeckungsgrad erhöhen zu können.

- Den bei polizeilichen Großeinsätzen eingesetzten Exekutivbediensteten der Ordnungsdienstpolizei sollte entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung stehen. Diese sollte im Wesentlichen auch persönlich zugewiesen werden. **(TZ 33)**

Kenndaten

Polizeiliche Großeinsätze	
Rechtsgrundlagen	Sicherheitspolizeigesetz – SPG , BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 389/1996 i.d.g.F. Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98 i.d.g.F. Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 100 i.d.g.F. Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86 i.d.g.F. Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F.

Veranstaltungen und Versammlungen mit polizeilichem Großeinsatz						
Landespolizeidirektion	Kategorie	2013	2014	2015	2016	2013 bis 2016
		Anzahl				
Salzburg	Veranstaltungen					
	Fußballspiele	40	49	48	40	177
	Sportveranstaltungen sonstige	6	6	2	4	18
	sonstige Veranstaltungen	1	3	5	6	15
	Versammlungen					
	Demonstrationen/Versammlungen	6	8	4	10	28
	Summe	53	66	59	60	238
Tirol	Veranstaltungen					
	Fußballspiele	28	28	22	22	100
	Sportveranstaltungen sonstige	5	2	3	3	13
	sonstige Veranstaltungen	14	14	7	8	43
	Versammlungen					
	Demonstrationen/Versammlungen	7	2	10	8	27
	Summe	54	46	42	41	183
Wien	Veranstaltungen					
	Fußballspiele	71	59	52	54	236
	Sportveranstaltungen sonstige	35	31	37	18	121
	sonstige Veranstaltungen	44	56	119	33	252
	Versammlungen, Staatsbesuche					
	Demonstrationen/Versammlungen	100	77	85	70	332
Staatsbesuche	1	6	4	5	16	
	Summe	251	229	297	180	957

Gesamtkosten (inkl. 12,5 % Sachaufwand)					
	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in EUR				in %
Salzburg	1.205.531	1.670.928	3.712.250	3.438.464	185
Tirol	1.047.710	1.147.264	4.222.606	2.065.751	97
Wien	6.200.743	7.302.149	15.916.546	10.348.986	67

Personalstand Ordnungsdienstpolizei (jeweils Dezember)								
	2013		2014		2015		2016	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	Anzahl in Köpfen ¹							
Einsatzeinheiten								
Salzburg	150	172	150	169	150	186	150	186
Tirol	175	192	175	212	175	204	175	216
Wien	500	266	500	380	500	390	500	485 ²
Ordnungsdiensteinheiten								
Salzburg ³	–	–	–	–	–	–	50	7
Tirol ³	–	–	–	–	–	–	100	69
Wien	1.200	–	1.200	–	1.200	–	1.200	1.224 ²
Wiener Einsatz Gruppe Alarmabteilung (WEGA)	183	163	183	179	183	169	183	189
Bereitschaftseinheit Wien	117	117	176	176	204	204	212	212

Frauenanteil Einsatzeinheiten und Ordnungsdiensteinheiten								
	2013		2014		2015		2016	
	in %							
Salzburg	10		12		12		11	
Tirol	9		10		10		15	
Wien ⁴	–		–		–		20	

¹ exkl. E1–Bedienstete (Beamtinnen und Beamte in höheren Leitungsfunktionen, bspw. Stadtpolizeikommandantin bzw. Stadtpolizeikommandant)

² Stand November 2016

³ Ordnungsdiensteinheiten erst mit September 2016 eingerichtet

⁴ keine Daten für die Jahre 2013 bis 2015 vorhanden

Quellen: Rechtsinformationssystem des Bundes; BMI; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von November 2016 bis Jänner 2017 im Bundesministerium für Inneres (in der Folge: Ministerium) sowie bei den Landespolizeidirektionen (LPD) Salzburg, Tirol und Wien den Polizeieinsatz zur Sicherung von Veranstaltungen und Versammlungen (in der Folge: **polizeiliche Großeinsätze**). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Kosten, der Ressourcen (Personal, Ausrüstung) sowie der Organisation und Abwicklung polizeilicher Großeinsätze. Der RH überprüfte insbesondere die Organisation und Abwicklung polizeilicher Großeinsätze anhand konkreter — mittels Stichprobe ausgewählter — Einsätze. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2016.

(2) Zu dem im August 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Ministerium (geltend auch für die überprüften LPD Salzburg, Tirol und Wien) im November 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2018.

Stichprobe Einsätze

2 Der RH zog für seine Auswahl alle Veranstaltungen, Demonstrationen und Staatsbesuche heran, aufgrund derer es einen Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst-Einsatz unter Beteiligung von spezifischen Einsatzkräften — Einsatzeinheiten, Ordnungsdienststeinheiten und/oder der WEGA — gab. Grundlage bildeten die von den überprüften LPD übermittelten Einsatzstatistiken der Jahre 2013 bis 2016. Der RH wählte aus rd. 1.380 Einsätzen im überprüften Zeitraum 74 Einsätze (rd. 5 %) gezielt aus, um einen aussagekräftigen Querschnitt zu erhalten und unterschiedliche Kategorien von Veranstaltungen und Versammlungen möglichst breit abzudecken.

In nachstehender Tabelle sind die Anzahl der polizeilichen Großeinsätze im überprüften Zeitraum sowie die Anzahl der vom RH ausgewählten Einsätze getrennt nach LPD und Einsatzkategorie dargestellt:

Tabelle 1: Anzahl der polizeilichen Großeinsätze und der für die Stichprobe ausgewählten Einsätze nach LPD und Einsatzkategorien

Kategorie	LPD Salzburg		LPD Tirol		LPD Wien	
	Einsätze insgesamt	Einsätze Stichprobe	Einsätze insgesamt	Einsätze Stichprobe	Einsätze insgesamt	Einsätze Stichprobe
	Anzahl					
Veranstaltungen						
Fußballspiele	177	11	100	6	236	9
Sportveranstaltungen sonstige	18	2	13	4	121	2
sonstige Veranstaltungen	15	2	43	6	252	9
Versammlungen, Staatsbesuche						
Versammlungen/Demonstrationen	28	6	27	5	332	11
Staatsbesuche/Konferenzen	–	–	–	–	16	1
Summe	238	21	183	21	957	32

Quellen: LPD; RH

Die überprüften LPD stellten dem RH die zu den ausgewählten Einsätzen vorhandenen Unterlagen elektronisch bereit. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung forderte der RH fehlende Unterlagen an bzw. stellte ergänzende Recherchen (insbesondere im Rahmen von Interviews) an.

Die zusammenfassende Darstellung sowie eine Aufstellung der einzeln aufgelisteten überprüften Einsätze und zugehörigen Kenndaten (z.B. Anzahl der eingesetzten Exekutivbediensteten, verrechnete Überwachungsgebühren) finden sich in den Anhängen 1 und 2.

Rechtlicher Rahmen

Großveranstaltungen

3.1 (1) Eine Kernaufgabe der Polizei war laut Sicherheitspolizeigesetz die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Damit war die Polizei auch für die Sicherung von (Groß)Veranstaltungen verantwortlich. Eine Legaldefinition von Großveranstaltungen in Bezug auf den Polizeieinsatz bestand (grundsätzlich) nicht.

Den Ländern obliegt aufgrund von Artikel 15 B-VG die alleinige Gesetzgebung im Veranstaltungswesen. Im Hinblick auf die Definition von öffentlichen Veranstaltungen und Großveranstaltungen sowie deren Anmeldung trafen bspw. die Veranstaltungsgesetze der Länder Salzburg, Tirol und Wien unterschiedliche Regelungen:

Tabelle 2: Vergleich Veranstaltungsgesetze Salzburg, Tirol und Wien

	Salzburg	Tirol	Wien
Definition öffentliche Veranstaltung	allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen	entweder Personen zugänglich, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen werden, oder gegen Entgelt zugänglich oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils	immer dann, wenn allgemein zugänglich oder wenn mehr als 20 Personen teilnehmen können
Definition Großveranstaltung	nein	ja	nein
Anmeldung bei	Bürgermeister oder LPD	Bürgermeister, Stadtmagistrat, Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung	Magistrat
Anmeldung bis	spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung	bei mehr als 1.000 Personen spätestens 6 Wochen vorher, sonst 4 Wochen vorher	spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung (bei weniger als 100 Personen 1 Tag vorher)

Quellen: Salzburger-, Tiroler- und Wiener Veranstaltungsgesetz; RH

Im Zuständigkeitsbereich der LPD waren Großveranstaltungen nur in Tirol – und daneben in der Steiermark – gesetzlich definiert. In beiden Ländern stellte das jeweilige Gesetz auf die Besucher– bzw. Teilnehmerzahl ab. Gemäß § 6a Abs. 1 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes sind Großveranstaltungen „Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden“, gemäß § 2 Z 8 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes „Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer mehr als 20.000 Personen erwartet werden oder Veranstaltungen, die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von mehr als 20.000 Personen besucht werden können“.

In acht von neun Bundesländern bestand keine gesetzliche Vorgabe zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes. In Tirol hatte der Veranstalter von Großveranstaltungen der Veranstaltungsbehörde gleichzeitig mit der Anmeldung ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept vorzulegen und diese eine Stellungnahme der in erster Instanz örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen.

(2) Die Sicherheitsbehörde konnte auf Grundlage des jeweiligen Veranstaltungsgesetzes oder des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 27a in Verbindung mit § 48a) die Überwachung von Veranstaltungen durch die Polizei mit Bescheid anordnen. Der Veranstalter hatte für solche besonderen Überwachungsdienste Gebühren zu bezahlen (§§ 5a und 5b Sicherheitspolizeigesetz). Voraussetzung war, dass das Vorhaben Erwerbsinteressen diene, das Publikum ein Entgelt zu entrichten hatte oder nicht jedermann zur Teilnahme offenstand. Die Gebührenpflicht galt nicht für Veranstaltungen von Kirchen, anerkannten Religionsgemeinschaften und Parteien oder für Überwachungen, die dem vorbeugenden Schutz nach § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz dienen (die Schutzverpflichtung der Sicherheitsbehörden gegenüber Völkerrechtssubjekten und Repräsentanten verfassungsmäßiger Einrichtungen besteht unabhängig von Natur bzw. Anlass des Besuchs in Österreich).

3.2

Der RH hielt fest, dass die Veranstaltungsgesetze der Länder unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Organisation polizeilicher Großeinsätze bei Veranstaltungen schufen. Dies betraf insbesondere die – mit Ausnahme der Länder Steiermark und Tirol – fehlende Definition von Großveranstaltungen sowie Anmeldefristen. Darüber hinaus war mit Ausnahme von Tirol in keinem Bundesland bei Großveranstaltungen ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept verpflichtend vorzulegen.

Der RH kritisierte, dass damit eine einheitliche Praxis bei der Planung und der Durchführung polizeilicher Großeinsätze (frühzeitige Organisation, geplante oder nicht geplante Mehrdienstleistungen, Ressourceneinsatz etc.) nicht gewährleistet war. Auch führte dies dazu, dass kein österreichweit einheitlicher Sicherheitsstandard für die Teilnehmenden an Großveranstaltungen sichergestellt war.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auf eine Angleichung der Veranstaltungsgesetze hinsichtlich der für das Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden und für den polizeilichen Einsatz bei Veranstaltungen maßgeblichen Bestimmungen hinzuwirken, bspw. mit konkreten Vorschlägen bei Treffen mit Ländervertretern.

So sollten alle Veranstaltungsgesetze über eine möglichst einheitliche und konkrete Definition von Großveranstaltungen verfügen sowie über Anmeldefristen, die eine ausreichende Vorbereitung von Behörden und Exekutive sicherstellen. Weiters sollten alle Veranstaltungsgesetze die verpflichtende Vorlage eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts für solche Großveranstaltungen vorsehen, da dies eine bessere Organisation des Polizeieinsatzes ermöglicht.

3.3 Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Veranstaltungswesen kompetenzmäßig in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sei und somit eine Angleichung der diesbezüglich bestehenden unterschiedlichen Landesgesetze keine Angelegenheit der Bundesvollziehung darstelle. Darüber hinaus seien dem Ministerium keine, in der Unterschiedlichkeit der landesgesetzlichen Regelungen begründeten, Vollzugsprobleme im Bereich der LPD bekannt.

3.4 Der RH entgegnete, in seinen Ausführungen ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, dass Änderungen in den Veranstaltungsgesetzen in die Kompetenz der Länder fallen. Es erschien ihm aber wesentlich, dass das Ministerium auf Vereinheitlichungen hinwirkt, die der Polizei bundesweit möglichst gleiche Voraussetzungen bieten, um einen entsprechenden Sicherheitsstandard bei Risikoveranstaltungen sowie eine effektive und effiziente Planung polizeilicher Großeinsätze sicherstellen zu können. Aus Sicht des RH wird dies bspw. durch die fehlende Definition bzw. durch fehlende Vorgaben für Großveranstaltungen oder unterschiedliche (zum Teil sehr kurze) Fristen für die Anmeldung von Veranstaltungen erschwert.

Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an das Ministerium, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auf eine Angleichung der Veranstaltungsgesetze hinsichtlich der für das Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden und für den polizeilichen Einsatz bei Veranstaltungen maßgeblichen Bestimmungen hinzuwirken.

Versammlungen

4.1

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und genießt dementsprechend besonderen Verfassungsschutz (vgl. Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹ und Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes²). Einfachgesetzliche Beschränkungen sind jedoch zulässig.

Das Versammlungsgesetz 1953 enthält entsprechende Vorgaben für die Durchführung von Versammlungen bzw. Demonstrationen. So sind gemäß § 2 leg. cit. Versammlungen vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zwecks, des Orts und der Zeit der Versammlung der Behörde schriftlich anzuzeigen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung musste die Anmeldung wenigstens 24 Stunden vor der Versammlung erfolgen. Die Behörden haben das Recht, eine Vertretung zu entsenden. Die Verrechnung von Kosten eines polizeilichen Einsatzes ist bei Versammlungen – im Gegensatz zu Veranstaltungen – gesetzlich nicht vorgesehen. Zuständige Behörden sind die LPD oder die Bezirksverwaltungsbehörden.

Der Begriff „Versammlung“ ist gesetzlich nicht definiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs handelt es sich bei einer Versammlung um die *„Zusammenkunft mehrerer Personen, die in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht“* (Verfassungssammlung Nr. 12.161). Da eine konkrete gesetzliche Definition fehlte, war die Grenze zwischen Veranstaltungen und Versammlungen nicht immer klar. Im überprüften Zeitraum fanden bspw. als Versammlung angemeldete Zusammentreffen wie eine Kaiserschmarrenparty oder Demonstrationen für „Mehr Wertschätzung und Anerkennung von Oldtimern“ statt. Weiters kam es zu – aus aktuellen Anlässen entstandenen – nicht angezeigten Spontandemonstrationen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag ein Initiativantrag an den Nationalrat vor. Mit diesem Initiativantrag sollten u.a. die Anmeldefrist für Versammlungen von 24 Stunden auf 48 Stunden verlängert und die Möglichkeit geschaffen werden, einen Schutzbereich von bis zu 150 Metern rund um die Versammelten einzurichten. Nach der parlamentarischen Beschlussfassung traten diese Änderungen mit BGBl. I Nr. 63/2017 im Mai 2017 in Kraft.

4.2

Der RH hielt fest, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ein wesentlicher Eckpfeiler der Demokratie ist. Er wies aber darauf hin, dass das Versammlungsgesetz aus dem Jahr 1953³ stammt, der Begriff der Versammlung gesetzlich nicht definiert und damit für die vollziehenden Behörden sowie Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer mit Rechtsunsicherheit behaftet war. Mangels

¹ BGBl. Nr. 210/1958 i.d.g.F.

² RGBl. Nr. 142/1867 i.d.g.F.

³ basierend auf dem Staatsgrundgesetz des Jahres 1867

gesetzlicher Definition war die Abgrenzung von Versammlungen zu Veranstaltungen nicht immer klar. Im Gegensatz zu Veranstaltungen bestanden bei Versammlungen kürzere Anmeldefristen und konnte die Polizei keine Überwachungsgebühren verrechnen. Damit konnte ein wirksamer Vollzug sowie ein sparsamer öffentlicher Mitteleinsatz nicht in allen Fällen angemeldeter Versammlungen sichergestellt werden.

Kosten polizeilicher Großeinsätze

Gesamtkosten

5.1 (1) Die für polizeiliche Großeinsätze aufgewendeten Personalressourcen (Einsatzstunden) ließen sich näherungsweise aus einer internen Applikation des Ministeriums, der Elektronischen Dienstdokumentation, errechnen (Details dazu siehe [TZ 11](#)).

Das Ministerium hatte für Zwecke interner Kostenberechnungen pauschale Personalkostensätze im Zusammenhang mit polizeilichen Groß- und Sondereinsätzen festgelegt. Die vor 2015 vorgegebenen Werte waren wegen eines fehlerhaften Berechnungsansatzes allerdings zu hoch angesetzt.⁴

Erstmals im Jahr 2015 errechnete das Ministerium den Kostensatz korrekt auf Basis der durchschnittlichen Personalaufwendungen für Exekutivbedienstete gemäß der jeweils aktuellen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen (aktuell BGBl. II Nr. 81/2016) und der tatsächlichen Stundenleistungen des Vorjahres. Daraus ergab sich im Jahr 2016 ein Durchschnittskostensatz von 29,40 EUR pro Einsatzstunde (2015: 28,30 EUR).

(2) Einen pauschalen Kosten- bzw. Zuschlagssatz für den bei Großeinsätzen anfallenden Sachaufwand hatte das Ministerium nicht festgelegt. Unmittelbaren Sachaufwand verursachten insbesondere die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel sowie Reisekosten (inkl. Unterkunft und Verpflegung). Für Großeinsätze wurden Exekutivbedienstete in der Regel aus dem ganzen Bundesland bzw. bundesländerübergreifend herangezogen. Der RH ging davon aus, dass beim Sachaufwand kein markanter Unterschied gegenüber anderen polizeilichen Aufgabenfeldern bestand. Die Kosten der spezifischen Ausrüstung einer bzw. eines Be-

⁴ Das Ministerium ermittelte den durchschnittlichen Kostensatz pro Regeldienststunde als Quotient aus den in der Verordnung des BMF angeführten Richtwerten für den jährlichen Personalaufwand pro Exekutivbediensteten und der Normalstundenanzahl von 1.680; für Überstunden wurde zusätzlich ein Aufschlag festgelegt. Die Richtwerte des BMF erfassen allerdings bereits die Gesamtleistung eines Exekutivbediensteten, der Durchschnittssatz errechnet sich daher tatsächlich als Quotient des Richtwerts und der Gesamtstundenanzahl (einschließlich Mehrdienstleistungen), wie vom Ministerium ab 2015 auch angewendet.

diensteten der Einsatzeinheit betragen rd. 2.700 EUR (bei einer Tragedauer der einzelnen Gegenstände zwischen zwei und 15 Jahren). Spezifische Ausrüstung und Betriebsmittel (bspw. Kraftfahrzeuge) kamen auch in anderen Aufgabenfeldern, wie bspw. im Verkehrs-, Streifen- oder Kriminaldienst, zum Einsatz.

Der Sachaufwand der LPD lag im überprüften Zeitraum durchgängig bei rd. 12,5 % des Personalaufwands. Auf dieser Basis ließen sich die Gesamtkosten der polizeilichen Großeinsätze mit einem entsprechenden Zuschlag auf die Personalkosten näherungsweise ermitteln.

(3) Nachstehende Tabelle zeigt die Gesamtkosten der polizeilichen Großeinsätze – auf Basis der geleisteten Einsatzstunden bewertet mit dem aktuellen Kostensatz 2016 (29,40 EUR) und einem Zuschlag für den Sachaufwand in Höhe von 12,5 %:

Tabelle 3: Gesamtkosten polizeilicher Großeinsätze in den Jahren 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016
	in Mio. EUR			
Personalkosten	12,27	14,84	43,55	23,98
Zuschlag Sachaufwand	1,53	1,85	5,44	3,00
Gesamtkosten	13,80	16,69	48,99	26,97

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMI, Haushaltsverrechnung des Bundes; RH

Wesentliche Gründe für den Anstieg 2015 und 2016 im Vergleich zu 2013 waren der gemeinsam geführte Großeinsatz im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel/Bilderbergtreffen (2015), der alleine rd. 12,9 Mio. EUR kostete, sowie Einsätze zur Bewältigung der Migrationslage (siehe [TZ 15](#)).

5.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium seit dem Jahr 2015 plausible und nachvollziehbare Personalkostensätze für polizeiliche Großeinsätze errechnete. Entsprechende Kosten- oder Zuschlagssätze für die bei derartigen Einsätzen entstehenden Sachaufwendungen legte es allerdings nicht fest.

Der RH empfahl dem Ministerium, pauschale Kostensätze für polizeiliche Großeinsätze unter Einbeziehung des Sachaufwands zu errechnen und damit eine verbesserte Basis für interne Kostenberechnungen sowie die Festlegung kostendeckender Überwachungsgebühren zu erhalten.

5.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es den Sachkostenanteil hinkünftig jährlich auf Basis des Erfolgs der Landespolizeidirektionen beim betrieblichen Sach-

aufwand und dem Transferaufwand für die persönliche Ausrüstung der Exekutivbediensteten im Verhältnis zum Personalaufwand berechnen.

Zudem sei mit Implementierung der Applikation „GSOD-Tool“ (**GSOD** – Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst) eine noch detailliertere Auswertung der Personalkosten eines polizeilichen Großeinsatzes möglich geworden.

Kosten einzelner Einsätze

6.1 (1) Das Ministerium bzw. die LPD erfassten den für polizeiliche Großeinsätze entstehenden Ressourceneinsatz nicht systematisch bzw. automationsunterstützt (siehe **TZ 11**). Die für Einsatzangelegenheiten zuständigen Abteilungen der überprüften LPD führten unterschiedliche Statistiken zu den polizeilichen Großeinsätzen und den dabei eingesetzten Ordnungsdienstpolizeikräften. Die bei konkreten Ereignissen geleisteten Einsatzstunden konnten in der Regel lediglich im Einzelfall — aus den erstellten Einsatzberichten — ermittelt werden.

Zusätzlich erhob die LPD Salzburg im Rahmen des (Überstunden-)Controllings standardmäßig den Personalressourceneinsatz für überwachte Veranstaltungen, allerdings ohne Berücksichtigung der bei Großveranstaltungen regelmäßig zugezogenen Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern. Die Einsatzabteilung der LPD Wien erhob ab 2015 standardmäßig den Personalressourceneinsatz für die von der LPD zentral geführten Großeinsätze⁵ (2015 und 2016 insgesamt rd. 50 Einsätze).

(2) Im überprüften Zeitraum 2013 bis 2016 steuerte das Ministerium bei einem einzigen Einsatz die Sicherungsmaßnahmen für Veranstaltungen, und zwar im Zusammenhang mit dem mehrtägigen Einsatz anlässlich des G7-Gipfels in Bayern und des Bilderbergtreffens in Tirol im Juni 2015, selbst (zentral). Das Ministerium erhob für diese Einsätze die Personalressourcen (mittels Sonderkennzeichnung in der elektronischen Dienstdokumentation) und die spezifischen Sachkosten (insbesondere Unterbringung und Verpflegung der Exekutivbediensteten, Sonderausrüstung und Fuhrparkkosten). Auf Basis des aktuellen Personalkostensatzes errechneten sich die Gesamtkosten bei rd. 417.000 Einsatzstunden mit rd. 12,90 Mio. EUR. Überwachungsgebühren konnten nicht verrechnet werden.

In nachstehender Tabelle sind die jeweils teuersten Einsätze der LPD im überprüften Zeitraum dargestellt.⁶ Die Anzahl der eingesetzten Bediensteten und geleisteten Einsatzstunden ergab sich aus Aufzeichnungen der LPD (insbesondere Wien) bzw. aus

⁵ zuvor anlassbezogene Ermittlung des Personalressourceneinsatzes für bestimmte Einsätze, bspw. die Räumung der „Pizzeria Anarchia“ (Haus Mühlfeldgasse)

⁶ aus der Gesamtheit der Einsätze im überprüften Zeitraum; die teuersten regelmäßig wiederkehrenden Einsätze, wie bspw. die Demonstrationen gegen den Akademikerball, Risiko-Fußballspiele, Donauinselfest, sind nicht vollständig, sondern nur exemplarisch dargestellt.

Berechnungen des RH auf Grundlage vorhandener Unterlagen (Einsatzberichte und –zeitleisten). Die Kosten berechnete der RH auf Grundlage des aktuellen Personalkostensatzes des Ministeriums zuzüglich eines Zuschlags für den Sachaufwand (siehe **TZ 5**).

Tabelle 4: Kosten ordnungsdienstpolizeilicher Einsätze bei einzelnen Veranstaltungen und Versammlungen 2013 bis 2016

Einsatz	Eingesetzte Exekutivbedienstete	Geleistete Einsatzstunden	Kosten (einschließlich Zuschlag Sachaufwand)	Eingehobene Überwachungsgebühren
	Anzahl		in EUR	
LPD Salzburg				
Fußballspiel Red Bull Salzburg – FC Basel (20. März 2014)	763	10.668	352.844	19.872
Fußballspiel Red Bull Salzburg – Schalke 04 (8. Dezember 2016)	775	12.665	418.878	21.760
LPD Tirol				
Verbandstreffen deutscher Burschenschaften und Gegenveranstaltungen (29./30. November 2013)	234	4.818	159.339	keine (Versammlung) ¹
Hahnenkammrennen 2016 (22. – 24. Jänner 2016)	119	2.136	70.664	21.949
Demonstration gegen Grenzkontrollen am Brenner (7. Mai 2016)	495	5.998	198.392	keine (Demonstration) ¹
LPD Wien				
Räumung „Pizzeria Anarchia“ (Haus Mühlfeldgasse) (28. Juli 2014)	1.457	24.938	824.808	keine (gerichtlicher Räumungsbeschluss; Assistenzleistung gemäß § 26 Abs. 2 Exekutionsordnung)
Demonstrationen gegen den Wiener Akademikerball (30. Jänner 2015)	3.118	42.167	1.394.674	keine (Demonstration) ¹
Pegida–Demonstration und Gegendemonstrationen (2. Februar 2015)	1.718	18.074	597.798	keine (Demonstration) ¹
Fußballspiel Rapid Wien – Ajax Amsterdam (29. Juli 2015)	1.142	15.615	516.466	47.817
Demonstrationen gegen den Wiener Akademikerball (29. Jänner 2016)	3.140	41.857	1.384.413	keine (Demonstration) ¹
Demonstration Identitäre und Gegendemonstrationen (11. Juni 2016)	1.080	12.720	420.714	keine (Demonstration) ¹
Donauinselfest (24. – 26. Juni 2016)	2.118	24.667	815.861	keine (Parteiveranstaltung) ²

¹ bei Versammlungen/Demonstrationen keine rechtliche Grundlage für Verrechnung

² Ausnahme gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz

Quellen: BMI; LPD Salzburg, Tirol und Wien; RH

Die Aufstellung zeigt, dass gerade bei den teuersten polizeilichen Großeinsätzen keine Verrechnung von Überwachungsgebühren möglich war bzw. keine gesetzliche Grundlage für eine solche bestand.

- 6.2** Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium keine Vorgaben zur einheitlichen und automationsunterstützten Erfassung der für polizeiliche Großeinsätze eingesetzten Ressourcen erteilte. Dementsprechend verfügten die LPD über keine systematischen Daten. Eine Berechnung des Ressourceneinsatzes bzw. der Kosten konkreter Einsätze war in der Regel nur händisch und mit entsprechendem Aufwand im Nachhinein möglich. Damit fehlten dem Ministerium eine Gesamtübersicht der polizeilichen Großeinsätze und zuverlässige Daten im Hinblick auf die Ressourcensteuerung.

[Der RH empfahl dem Ministerium, Vorgaben für eine einheitliche Erfassung der für polizeiliche Großeinsätze eingesetzten Ressourcen durch die LPD zu erteilen.](#)

Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung in **TZ 11**, sicherzustellen, dass die LPD die polizeilichen Großeinsätze künftig vollständig und einheitlich erfassen. Damit wären auch die Grundlagen zur Berechnung der Kosten einzelner Einsätze und für vertiefte Analysen gegeben.

- 6.3** Das Ministerium sagte die Umsetzung der Empfehlung zu. Eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise werde angestrebt.

Verrechenbare Kosten

- 7.1** Die Polizei konnte Veranstaltern Kosten für polizeiliche Einsätze nach den Vorgaben der Sicherheitsgebühren-Verordnung des Ministeriums in Form von Überwachungsgebühren verrechnen. Dies galt nur für die Zeit der Überwachung selbst, nicht jedoch für den Hin- und Rückweg der Exekutivbediensteten. In internen Vorschriften stellte das Ministerium weiters klar, dass nur für tatsächlich tätig werdende Einsatzkräfte (keine Einsatzreserven) sowie für zeitlich und örtlich in engem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Tätigkeiten Überwachungsgebühren verrechnet werden können. Nicht verrechnet werden konnten damit bspw. die Sicherung von Bahnhöfen und U-Bahnstationen, Zuschauerbegleitungen oder Verkehrsmaßnahmen außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Veranstaltungsstätte und der Veranstaltungsdauer sowie die auf Grundlage von Risikoeinschätzungen erforderliche Bereithaltung von Einsatzreserven.

Die Überwachungsgebühren wurden zuletzt mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2014 erhöht. In der Verordnung waren sie je Bedienstete bzw. Bediensteten und angefan-

gene halbe Stunde festgelegt. Auf ganze Stunden umgerechnet stellten sich die Überwachungsgebühren im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 5: Höhe der Überwachungsgebühren je Bedienstete bzw. Bediensteten in EUR/Stunde

Veranstaltungskategorie	bis 30. Juni 2014		ab 1. Juli 2014	
	Normalzeit ¹	Sonn- und Feiertag/Nacht ²	Normalzeit ¹	Sonn- und Feiertag/Nacht ²
nicht begünstigte Veranstaltungen (§ 1 Sicherheitsgebührenverordnung)	29,06	43,60	34,00	52,00
begünstigte Veranstaltungen mit Erwerbsinteressen (§ 2 Z 1 Sicherheitsgebührenverordnung)	21,80	29,06	26,00	34,00
begünstigte Veranstaltungen ohne Erwerbsinteressen (§ 2 Z 2 Sicherheitsgebührenverordnung)	10,90	10,90	14,00	14,00

¹ an Werktagen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr

² zwischen 22 Uhr und 6 Uhr

Quellen: Sicherheitsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

Bezogen auf eine Leistungsstunde errechnete sich damit für die am häufigsten anfallende Veranstaltungskategorie (begünstigte Veranstaltungen mit Erwerbsinteressen, bspw. Fußballspiele) ein Satz von 26 EUR (Normalzeit) bzw. 34 EUR (Sonn- und Feiertage bzw. Nachtzeit).

Im Vergleich dazu lagen die vom Ministerium errechneten durchschnittlichen Personalkosten einer Exekutivbeamtin bzw. eines Exekutivbeamten — einschließlich Mehrdienstleistungen — im Jahr 2016 bei 29,40 EUR je Stunde (siehe [TZ 5](#)).

7.2

Der RH hielt fest, dass die dem Veranstalter verrechenbaren Überwachungsgebühren pro Stunde bei der am häufigsten anfallenden Veranstaltungskategorie etwa den aktuellen durchschnittlichen Personalkosten entsprachen. Nicht abgedeckt waren damit allerdings der Sachaufwand sowie durch die Veranstaltung verursachter Personalaufwand für Sicherungsmaßnahmen, die den Veranstaltern mangels unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs nicht verrechnet werden konnten.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Höhe der mit Verordnung festgelegten Überwachungsgebühren regelmäßig an die tatsächlichen Kosten anzupassen.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in [TZ 5](#), wonach entsprechende Kostensätze unter Berücksichtigung des Sachaufwands errechnet werden sollten, und in [TZ 8](#), wonach auf eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads für die Überwachung von Veranstaltungen hingewirkt werden sollte.

7.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums beabsichtige es, entsprechende legislative Anpassungsmöglichkeiten der Sicherheitsgebühren-Verordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes zu prüfen, wobei das vom RH geäußerte Ziel, den Kostendeckungsgrad für die Überwachung von Veranstaltungen zu erhöhen, geteilt werde.

Deckungsgrad der Kosten

8.1 Die Einnahmen des Ministeriums und der überprüften LPD aus Überwachungsgebühren stellten sich im Vergleich mit den Gesamtkosten polizeilicher Großeinsätze zwischen 2013 und 2016 wie folgt dar:

Tabelle 6: Einnahmen aus Überwachungsgebühren im Vergleich zu den Kosten polizeilicher Großeinsätze (Deckungsgrad) 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderungen 2013/2016
	in Mio. EUR				In %
Einnahmen aus Überwachungsgebühren bundesweit	3,59	3,86	4,53	4,18	16
<i>davon</i>					
<i>LPD Salzburg</i>	<i>0,38</i>	<i>0,53</i>	<i>0,50</i>	<i>0,48</i>	<i>26</i>
<i>LPD Tirol</i>	<i>0,26</i>	<i>0,29</i>	<i>0,23</i>	<i>0,20</i>	<i>-23</i>
<i>LPD Wien</i>	<i>1,44</i>	<i>1,61</i>	<i>2,18</i>	<i>1,87</i>	<i>30</i>
Gesamtkosten polizeilicher Großeinsätze bundesweit	13,80	16,69	48,99	26,97	95
	in %				
Deckungsgrad	26	23	9	16	

Quelle: Haushaltsinformationssystem des Bundes – Finanzierungshaushalt

Die Einnahmen enthielten — mit einem geringen Anteil — auch Gebühren für die Überwachung von Veranstaltungen ohne Einsatz von Ordnungsdienstpolizeikräften (bspw. reguläre Kräfte aus den Polizeiinspektionen oder nur Verkehrsüberwachung).⁷

Der Deckungsgrad der Kosten polizeilicher Großeinsätze durch eingehobene Überwachungsgebühren ging zwischen 2013 und 2016 von 26 % auf 16 % zurück. Der Grund lag insbesondere darin, dass die Einsatzkräfte vermehrt für Anlässe herangezogen wurden, bei denen kein Anspruch auf Verrechnung von Überwachungsgebühren bestand (bspw. Versammlungen, Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise und zur Terrorprävention).

⁷ Der RH schätzte auf Grundlage einer Einzelfallauswertung des entsprechenden Einnahmenkontos in der Haushaltsverrechnung des Bundes, dass rd. 10 % bis 15 % der Überwachungsgebühren für Anlässe ohne Einsatz von Kräften der Ordnungsdienstpolizei anfielen.

Größere Unterschiede zwischen den tatsächlich geleisteten und den dem Veranstalter verrechenbaren Stunden bestanden vor allem bei Fußballspielen. In diesem Zusammenhang erhoben die LPD (auf Anordnung des Ministeriums) für die Spiele der beiden höchsten österreichischen Ligen laufend entsprechende Zahlen und teilten die Ergebnisse regelmäßig auch den veranstaltenden Vereinen mit. Unter Zugrundelegung des aktuellen Personalkostensatzes stieg der Deckungsgrad insgesamt von 23 % im Jahr 2013 auf 30 % im Jahr 2016 an. Bei internationalen Risikospiele lag der Deckungsgrad deutlich niedriger (siehe Tabelle 4 in **TZ 6**, bei allen drei überprüften Fällen klar unter 10 %). Grund dafür war, dass Überwachungsgebühren nur für die zeitlich und örtlich in engem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Tätigkeiten verrechnet wurden (siehe **TZ 7**).

8.2 Der RH hielt fest, dass der Deckungsgrad der Kosten polizeilicher Großeinsätze durch eingehobene Überwachungsgebühren von 26 % im Jahr 2013 auf 16 % im Jahr 2016 zurückging, weil die Einsatzkräfte vermehrt für Anlässe herangezogen wurden, bei denen keine Überwachungsgebühren verrechnet werden konnten (Versammlungen, Maßnahmen im Zuge der Flüchtlingskrise und zur Terrorprävention).

Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium auch bei Veranstaltungen, insbesondere bei solchen mit besonders erhöhtem Risikopotenzial, bspw. internationalen Fußballspielen, seine aus der Überwachung entstehenden Kosten nur zu einem geringen Teil durch vom Veranstalter zu entrichtende Gebühren abdecken konnte. Die Ursachen dafür lagen im Wesentlichen in den engen Vorgaben für die Weiterverrechnung von Kosten und der Entwicklung der allgemeinen Sicherheitslage.

Der RH empfahl dem Ministerium, darauf hinzuwirken, den Kostendeckungsgrad für die Überwachung von Veranstaltungen zu erhöhen. Zu prüfen wäre bspw. die Schaffung rechtlicher Möglichkeiten zur Weiterverrechnung von Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen außerhalb der unmittelbaren Veranstaltungsorten und der Veranstaltungsdauer sowie für die — bei entsprechendem Risikopotenzial erforderliche — Vorhaltung von Einsatzreserven.

8.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums beabsichtige es, entsprechende legislative Anpassungsmöglichkeiten der Sicherheitsgebühren-Verordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes zu prüfen, wobei das vom RH geäußerte Ziel, den Kostendeckungsgrad für die Überwachung von Veranstaltungen zu erhöhen, geteilt werde.

Anordnung und Verrechnung von Überwachungsleistungen

9.1 Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde (LPD oder Bezirksverwaltungsbehörde) ordnete eine sicherheitsbehördliche Überwachung von Veranstaltungen mit Be-

scheid an. Der Überwachungsbescheid gab die Anzahl der Exekutivbediensteten sowie den Überwachungszeitraum (konkrete Zeitangaben oder allgemeine Umschreibung, bspw. von Stadioneinlass bis –schließung) vor. In den vom RH anhand seiner Stichprobe überprüften Einsätzen traf die Sicherheitsbehörde zumeist — insbesondere bei Risikoveranstaltungen — flexible Anordnungen, bspw. die Festlegung von Obergrenzen oder den Vorbehalt des Einsatzes von Reserven bzw. der Aufstockung von Einsatzkräften bei besonderen Vorkommnissen. Die Festlegung der Anzahl an Einsatzkräften erfolgte bei allen überprüften Fällen auf Grundlage von Informationen des Veranstalters, von Vorbesprechungen, von Erfahrungswerten aus früheren vergleichbaren Veranstaltungen und/oder von spezifischen Gefährdungsanalysen.

Das jeweilige Stadt- bzw. Bezirkspolizeikommando⁸ schrieb die Gebühren auf Basis des Überwachungsbescheids und der tatsächlich geleisteten Stunden (entsprechend den Einsatzmeldungen) mittels Rechnung vor. Ein Bescheid der Sicherheitsbehörde war gesetzlich nur vorgesehen, wenn der Veranstalter die Gebühren nicht „ohne weiteres entrichtete“. Bei den vom RH überprüften Veranstaltungen kam dies bei einem Einsatz in Tirol und bei zwei Einsätzen in Wien zum Tragen.

9.2 Der RH hielt fest, dass sowohl die Anordnung der Überwachung als auch die Verrechnung der Überwachungsleistungen an den Veranstalter bei allen überprüften Einsätzen plausibel und nachvollziehbar erfolgten. Die flexible Gestaltung der Überwachungsanordnung erachtete er als zweckmäßig, weil diese gegebenenfalls auch eine Verrechnung zusätzlich notwendig gewordener Einsatzkräfte (bspw. aus vorgehaltenen Einsatzreserven) an den Veranstalter ermöglichte.

Erfassung der Forderungen und Überwachung des Zahlungseingangs

10.1 Bei den LPD Salzburg und Tirol überwachte grundsätzlich die für Budgetangelegenheiten zuständige Organisationseinheit die tatsächliche Einzahlung der Überwachungsgebühren durch die Veranstalter. Abweichend davon nahm diese Aufgabe im Bereich der Stadt Salzburg das Referat Sicherheitsverwaltung der LPD Salzburg wahr. In Wien war die jeweilige Rechnungsführung in den Polizeikommissariaten für die Kontrolle der Zahlungseingänge verantwortlich.

Die für Budgetangelegenheiten zuständige Organisationseinheit der LPD Salzburg erfasste vorgeschriebene Überwachungsgebühren als Forderung im Rechnungswesen des Bundes mit elektronischer Hinterlegung der Rechnung und Zuordnung zu einem Personenkonto (Debitor). Das Referat Sicherheitsverwaltung bei der LPD Salzburg sowie die anderen überprüften LPD merkten die Gebührenrechnun-

⁸ Abweichend davon erfolgte die Vorschreibung im Bereich der LPD Wien in der Regel durch die Polizeikommissariate, in der Stadt Salzburg durch das Referat Sicherheitsverwaltung der LPD Salzburg, gegebenenfalls auch durch Polizeiinspektionen (Einzelfälle in der Stichprobe des RH).

gen lediglich „händisch“ vor. Die nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgesehene Erfassung als Forderung fehlte damit.

Bei sämtlichen Einsätzen der Stichprobe des RH zahlten die Veranstalter — mit einer Ausnahme (Konkurs des Veranstalters) — die Überwachungsgebührenrechnungen ordnungsgemäß. Das Auffinden der entsprechenden Einzahlungsbelege in der Haushaltsverrechnung — als Nachweis für die erfolgte Bezahlung — war mangels elektronischer Erfassung der zugrunde liegenden Rechnung sowie der Zuordnung zu einem Debitorenkonto erschwert.

10.2

Der RH kritisierte, dass die überprüften LPD die den Veranstaltern verrechneten Überwachungsgebühren — mit Ausnahme der LPD Salzburg im Bereich Salzburg Land — entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht als Forderungen im Rechnungswesen des Bundes erfassten, sondern lediglich händisch vormerkten. Damit fehlten die automationsunterstützte Überwachung der Zahlungseingänge sowie elektronische Such- oder Auswertemöglichkeiten, bspw. nach Veranstalter, und eine nachgängige Kontrolle war erschwert.

[Der RH empfahl dem Ministerium, sicherzustellen, dass die LPD die Überwachungsgebührenrechnungen vollständig und ordnungsgemäß als Forderung an den jeweiligen Veranstalter im Rechnungswesen des Bundes erfassen.](#)

10.3

Das Ministerium sagte die Umsetzung der Empfehlung zu; eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise werde angestrebt.

Ressourcen für polizeiliche Großeinsätze

Datenlage

11.1

(1) Das Ministerium verfügte über keine systematischen Daten hinsichtlich der für polizeiliche Großeinsätze eingesetzten Personalressourcen und der damit verbundenen Kosten. Allerdings hatten die Einsatzkräfte der Ordnungsdienstpolizei die im Rahmen eines Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes erbrachten Leistungen im Rahmen einer internen Applikation des Ministeriums, der Elektronischen Dienstdokumentation, gesondert zu erfassen. Die derart zugeordneten Einsatzstunden boten einen geeigneten und plausiblen Schätzwert für den bei polizeilichen Großeinsätzen insgesamt angefallenen Personalressourceneinsatz.

Gemäß einer Auswertung der Elektronischen Dienstdokumentation erbrachten Exekutivbedienstete im überprüften Zeitraum folgende Stundenleistungen im Rahmen des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes. Leistungen waren

bspw. auch Schwerpunktaktionen oder Sondereinsätze, die nicht bzw. nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Sicherung von Veranstaltungen oder Versammlungen standen.

Tabelle 7: Personalressourceneinsatz für den Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderungen 2013/2016
	in Stunden				in %
bundesweit	417.256	504.702	1.481.229	815.528	96
<i>davon</i>					
<i>LPD Salzburg</i>	<i>36.448</i>	<i>50.519</i>	<i>112.237</i>	<i>103.960</i>	<i>185</i>
<i>LPD Tirol</i>	<i>31.677</i>	<i>34.687</i>	<i>127.668</i>	<i>62.457</i>	<i>97</i>
<i>LPD Wien</i>	<i>187.475</i>	<i>220.775</i>	<i>481.226</i>	<i>312.895</i>	<i>67</i>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMI

Im Jahr 2015 entfielen allein auf den Großeinsatz im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel im benachbarten Bayern und dem Bilderbergtreffen in Tirol rd. 417.000 Einsatzstunden (einschließlich rd. 119.000 Bereitschaftsstunden⁹). Weiters wurde die Ordnungsdienstpolizei (insbesondere Einsatzeinheiten) in den Jahren 2015 und 2016 für Aufgaben zur Bewältigung der Flüchtlingskrise und für verstärkte Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der erhöhten Terrorgefahr eingesetzt (siehe [TZ 15](#)).

(2) Seit Anfang 2016 arbeitete das Ministerium an einer eigenen „GSOD-Applikation“ innerhalb der Elektronischen Dienstdokumentation. Mit November 2016 richtete es einen Probetrieb in den LPD Wien und Kärnten ein.

Die GSOD-Applikation sollte gemäß dem Konzept des Ministeriums künftig die Abwicklung der Diensterteilung und des Dienstvollzugs für konkrete in der Applikation angelegte Einsätze des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes unterstützen. Wesentlicher Inhalt war die gesammelte Bearbeitung der dem jeweiligen Einsatz zuordenbaren Dienstzeiten einschließlich Nebengebühren (Mehrdienstleistungen) und die automatische Übernahme der besoldungswirksamen Daten in die Gehaltsabrechnung. Daneben sollten aus der Applikation Berichte generiert und Output-Auswertungen bereitgestellt werden können. Vorgehen war auch eine Zuordnung der Einsätze zu bestimmten Kategorien (bspw.

⁹ Exekutivbedienstete sind nicht unmittelbar zum Einsatz eingeteilt, sondern in Vorhaltung, um im Bedarfsfall sofort eingesetzt werden zu können.

Fußball, Eishockey, sonstige Sportveranstaltungen, Konzerte, Demonstrationen, Staatsbesuche).

11.2 Der RH kritisierte, dass das Ministerium über keine aussagekräftigen Daten hinsichtlich des Personalressourceneinsatzes für polizeiliche Großeinsätze verfügte. Er erachtete solche Daten als wesentlich im Hinblick auf einen effizienten Vollzug sowie die Ressourcensteuerung und Kontrolle.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine geeignete Grundlage für die Bereitstellung systematischer und zuverlässiger Daten zum Personalressourceneinsatz für polizeiliche Großeinsätze zu schaffen. Dabei wären die Erfahrungen aus dem Probebetrieb der geplanten GSOD–Applikation entsprechend zu berücksichtigen.

Der RH empfahl dem Ministerium weiters, sicherzustellen, dass die LPD die polizeilichen Großeinsätze künftig vollständig und einheitlich erfassen. Auf dieser Grundlage sollte neben dem Ressourceneinsatz zur Sicherung konkreter Veranstaltungen auch der Ressourceneinsatz des Ministeriums insgesamt sowie gegliedert nach Bundesländern, Einsatzkategorien und Zeiträumen umfassend und differenziert dargestellt werden.

11.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei der Echtbetrieb der Applikation „GSOD–Tool“ in den LPD aufgenommen worden. Die Erfahrungen des vorangegangenen Probebetriebs sowie des Echtbetriebs würden aktuell evaluiert. Die Erkenntnisse daraus würden gegebenenfalls in eine Überarbeitung einfließen.

Personalstand

12.1 Das Ministerium legte Sollstände für die Ordnungsdienstpolizei — Einsatzeinheiten und Ordnungsdienststeinheiten — auf Basis der Personalstärken der LPD fest. Bis September 2016 wurden circa 10 % der Kräfte der LPD für Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst herangezogen (LPD Wien: Einsatz– und Ordnungsdienststeinheiten, andere LPD: Einsatzeinheiten). Die Bemessung resultierte laut Ministerium einerseits aus den Bedürfnissen und Erfahrungen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei bis zur Zusammenlegung der beiden Wachkörper im Jahr 2005 sowie andererseits aus Berechnungen aufgrund der damaligen Herausforderungen im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst. Das Ministerium konnte dem RH dazu allerdings keine Berechnungen vorlegen, weil diese skartiert waren.

Aufgrund gesteigerter Anforderungen (bspw. Migrationslage oder terroristische Bedrohungen) war es Ziel des Ministeriums, die ordnungsdienstliche Durchhaltefähigkeit zu erhöhen. Mit September 2016 legte das Ministerium erlassmäßig die Ein-

führung von Ordnungsdienstseinheiten in allen Bundesländern fest und erhöhte den Richtwert für die ordnungsdienstpolizeilichen Kräfte auf 15 % bis 20 % des Gesamtstandes. Demnach betrug ab September 2016 der Sollstand für die Einsatzeinheiten bundesweit 2.095 und für die Ordnungsdienstseinheiten 2.401 Exekutivbedienstete. Bei den überprüften LPD stellte sich der Anteil der festgelegten Sollstände der Ordnungsdienstpolizeikräfte an der Gesamtzahl an Exekutivbediensteten mit Stand November 2016 wie folgt dar:

Tabelle 8: Anteil Ordnungsdienstpolizei am Personalstand der LPD Salzburg, Tirol und Wien

	LPD		
	Salzburg	Tirol	Wien
	Anzahl		
Exekutivbedienstete gesamt (ohne Polizeischülerinnen und –schüler), Stand November 2016	1.500	1.873	6.920
Einsatzinheit und Ordnungsdienstseinheit, Sollstand ab September 2016	205	280	1.722
	in %		
Anteil	14	15	25

Quellen: LPD Salzburg, Tirol und Wien; RH

Die vom Ministerium für die überprüften LPD festgelegten Sollstände lagen in Salzburg mit rd. 14 % und in Wien mit rd. 25 % leicht unter bzw. über dem vom Ministerium festgesetzten Richtwert von 15 % bis 20 %.

12.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Bemessung der Sollstände der Einsatzeinheiten und Ordnungsdienstseinheiten aufgrund mangelnder Dokumentation der herangezogenen Grundlagen nicht nachvollziehbar war.

Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz der Ordnungsdienstpolizei und hohe Mehrdienstleistungen empfahl der RH dem Ministerium, die Sollstände der Einsatzeinheiten und Ordnungsdienstseinheiten zu evaluieren und Änderungen entsprechend zu dokumentieren.

12.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst als eine der Kernkompetenzen im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellung erachte. Diverse Einsatzerfahrungen würden eine regelmäßige Anpassung von Personalständen, Taktiken und Strategien erfordern. So sei im Zusammenhang mit der Durchhaltefähigkeit die Notwendigkeit erkannt worden, entsprechende Maßnahmen zu setzen und die jeweiligen Anpassungen in Absprache mit den LPD mittels Erlasses festzulegen.

Die Erfahrungen hinsichtlich der Zuteilungsnotwendigkeiten von Fremdkräften im Rahmen des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes in andere LPD-Bereiche hätten gezeigt, dass grundsätzlich die bestehenden Sollstände angemessen und nur in besonderen Fällen bundesländerübergreifende Kräfteverschiebungen notwendig gewesen wären.

12.4

Der RH entgegnete, dass die Bemessung des mit September 2016 erhöhten Richtwerts für die ordnungsdienstpolizeilichen Kräfte nicht nachvollziehbar war. Trotz leichter Unter- bzw. Überschreitungen des Richtwerts war die Anordnung von Mehrdienstleistungen und bundesländerübergreifenden Kräfteverschiebungen notwendig. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, im Hinblick auf den verstärkten Einsatz der Ordnungsdienstpolizei und hohe Mehrdienstleistungen die Sollstände der Einsatzeinheiten und Ordnungsdienstseinheiten zu evaluieren und Änderungen entsprechend zu dokumentieren.

Einsatzeinheiten

13.1

Der Personalstand der Einsatzeinheiten der LPD Salzburg, Tirol und Wien stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Personalstände der Einsatzeinheiten der LPD Salzburg, Tirol und Wien

	2013		2014		2015		2016	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	Anzahl in Köpfen ¹ (Stand Dezember)							
Salzburg	150	172	150	169	150	186	150	186
Tirol	175	192	175	212	175	204	175	216
Wien	500	266	500	380	500	390	500	485 ²

¹ exkl. E1-Bedienstete (Beamtinnen und Beamte in höheren Leitungsfunktionen, bspw. Stadtpolizeikommandantin bzw. Stadtpolizeikommandant)

² November 2016

Quelle: BMI

Bei den überprüften LPD

- überschritt der Iststand der Einsatzeinheiten in Salzburg und in Tirol in den Jahren 2013 bis 2016 durchgehend den Sollstand (zwischen 10 % und 24 %); beide LPD begründeten dies unterschiedlich (Tirol mit der Einsatzhäufigkeit sowie mit der Absicht, vorübergehend eine erhöhte Einsatzreserve und Durchhaltefähigkeit der Kräfte zu schaffen; Salzburg ging generell von einem höheren Sollstand aus);

- lag der Iststand der Einsatzeinheit in Wien in den Jahren 2013 bis 2016 unter dem vom Ministerium festgelegten Sollstand (im Jahr 2016 allerdings gering mit 3 %); die LPD Wien begründete die Unterschreitung der Sollstände damit, dass sie an der Freiwilligkeit der Einsatzeinheit festhalten wollte und zusätzlich die Ordnungsdiensteneinheit zur Verfügung stand.

13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die LPD Salzburg, Tirol und Wien die durch das Ministerium vorgegebenen Sollstände zu den Einsatzeinheiten teilweise wesentlich über– bzw. unterschritten.

Der RH wiederholte seine Empfehlung in **TZ 12**, die Sollstände der Einsatzeinheiten und Ordnungsdiensteneinheiten zu evaluieren. Dabei wäre auch auf die zu bewältigenden Aufgaben der jeweiligen LPD individuell einzugehen.

13.3 Das Ministerium verwies auf seine Stellungnahme zu **TZ 12**; auf die zum Teil wesentlichen Über– bzw. Unterschreitungen der vorgegebenen Sollstände bei den jeweiligen LPD ging es nicht ein.

13.4 Der RH entgegnete, dass die LPD Salzburg, Tirol und Wien aus unterschiedlichen Gründen regelmäßig die durch das Ministerium vorgegebenen Sollstände über– bzw. unterschritten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Sollstände der Einsatzeinheiten und Ordnungsdiensteneinheiten zu evaluieren und dabei auf die zu bewältigenden Aufgaben der jeweiligen LPD individuell einzugehen.

Ordnungsdiensteneinheiten

14.1 Das Ministerium führte zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst und zur Stärkung der Ordnungsdienstkompetenzen in den Bezirks– und Stadtpolizeikommanden mit September 2016 Ordnungsdiensteneinheiten in allen LPD (mit Ausnahme der LPD Wien) ein. Die LPD Wien verfügte bereits seit den frühen 1970er Jahren über eine Reservekompanie, die seit dem Jahr 2008 unter der Bezeichnung Ordnungsdiensteneinheit Wien fungierte.

Das Ministerium legte Zielgrößen für jede LPD fest. Nach einem Zeitraum von sechs Monaten sollten diese beurteilt und die weitere Vorgangsweise festgelegt werden. Die Aufnahme in eine Ordnungsdiensteneinheit basierte grundsätzlich auf Freiwilligkeit (mit Ausnahme der LPD Wien). Laut Erlass hatten die LPD bei Personalunterständen und einem Mangel an freiwilligen Bewerberinnen und Bewerbern Exekutivbedienstete, die nach dem 1. Jänner 2015 ihre Polizeigrundausbildung abgeschlossen hatten, für die Ordnungsdiensteneinheit zu verpflichten.

Mit Stand 1. Februar 2017 war bundesweit bis auf die LPD Wien (rd. 102 %) keine Ordnungsdienstseinheit vollständig personell besetzt.

- Die LPD Tirol begann zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit dem organisatorischen und personellen Aufbau der Ordnungsdienstseinheit und war zu rd. 70 % personell besetzt.
- Die LPD Salzburg verfügte mit Stichtag 1. Februar 2017 über einen Personalstand von rd. 14 %. Laut LPD Salzburg stellte sich die personelle Aufstellung schwierig dar, weil seit 1. Jänner 2015 sämtliche Ausmusterungen in das Stadtpolizeikommando Salzburg erfolgten, bei diesem jedoch bereits eine hohe Anzahl der Bediensteten Mitglieder der Einsatzeinheit waren.

14.2

Der RH erachtete die bei den LPD neu zu schaffenden Ordnungsdienstseinheiten als zweckmäßige Maßnahme, um die bereits bestehenden Einsatzeinheiten zu entlasten und die Durchhaltefähigkeit im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst zu erhöhen. Er hielt jedoch kritisch fest, dass mit Stand 1. Februar 2017 bundesweit nur die LPD Wien vollständig besetzt war.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Zuge der geplanten Neubeurteilung der Ordnungsdienstseinheiten die für die einzelnen LPD festgelegten Zielgrößen – auch im Hinblick auf bestehende Überstände bei den Einsatzeinheiten, wie bspw. bei den LPD Salzburg und Tirol – zu evaluieren und die Ursachen für Verzögerungen beim Vollausbau der Ordnungsdienstseinheiten zu analysieren. Darauf basierend wären zielgerichtete Maßnahmen, wie z.B. eine Erweiterung der Möglichkeit zur Verpflichtung von Exekutivbediensteten bei Mangel an freiwilligen Bewerberinnen und Bewerbern, zu setzen, um den Aufbau in allen LPD ehebaldig abschließen zu können.

14.3

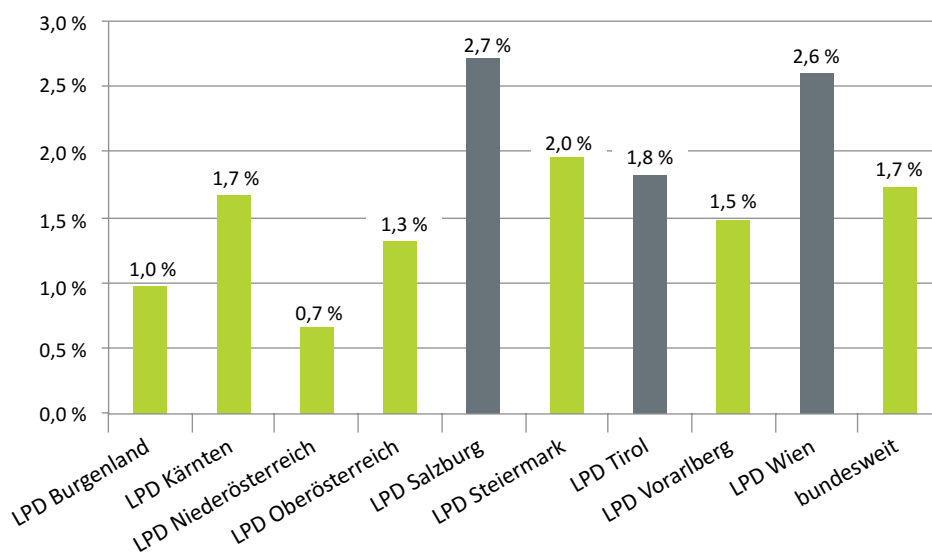
Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Umsetzung des Konzepts „Ordnungsdienstseinheiten“ einen laufenden Prozess darstelle und im Hinblick auf eine strategische Gesamtausrichtung zu erfolgen habe. Insbesondere würden auch Erkenntnisse aus anderen begleitenden Projekten, wie die probeweise Einführung einer Bereitschaftseinheit im Bereich der LPD Oberösterreich, zu berücksichtigen sein.

Personaleinsatz für polizeiliche Großeinsätze

15.1

(1) Im vom RH überprüften Zeitraum 2013 bis 2016 stellte sich der auf den Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst entfallende Anteil an den insgesamt durch Exekutivbedienstete geleisteten Stunden bundesweit und nach LPD wie folgt dar:

Abbildung 1: Anteil des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes am Personaleinsatz nach LPD 2013 bis 2016

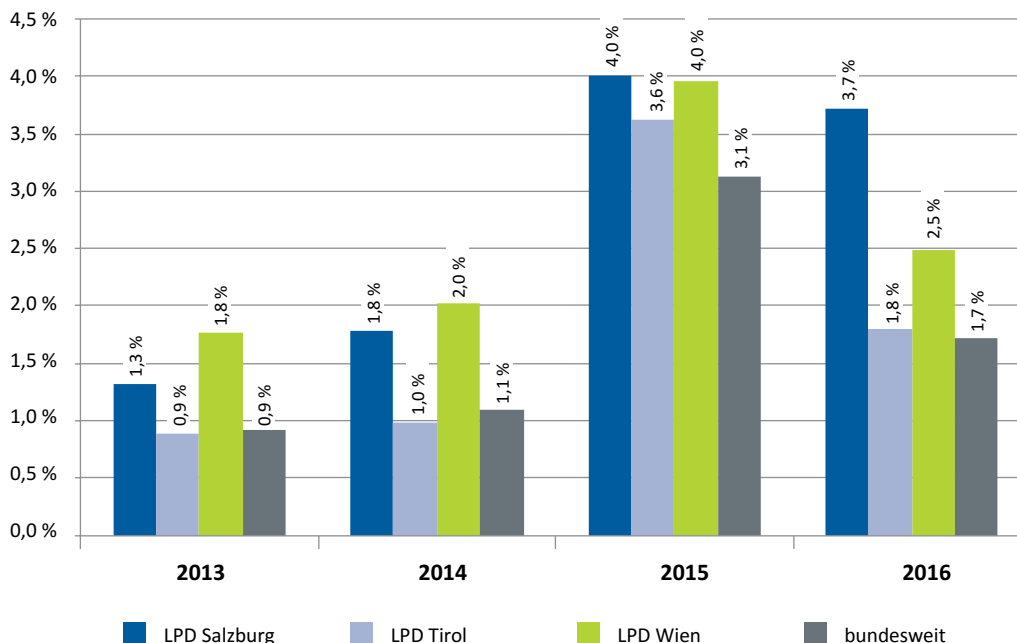


Quellen: Grunddaten BMI; Berechnung RH

Im bundesweiten Vergleich wiesen die in die Gebarungsüberprüfung des RH einbezogenen LPD Salzburg und Wien die deutlich stärkste Belastung auf.

(2) Im zeitlichen Verlauf 2013 bis 2016 entwickelte sich der Anteil der Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst am Personaleinsatz bundesweit und bei den überprüften LPD wie folgt:

Abbildung 2: Entwicklung des Anteils des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes am Personaleinsatz 2013 bis 2016



Quellen: Grunddaten BMI; Berechnung RH

Wesentliche Gründe für den gestiegenen Ressourceneinsatz in den Jahren 2015 und 2016 waren der G7–Gipfel und das Bilderbergtreffen (2015 rund ein Fünftel des bundesweiten Ressourceneinsatzes, wobei Einsatzkräfte aus allen Bundesländern beteiligt waren) sowie Einsätze zur Bewältigung der Migrationslage.

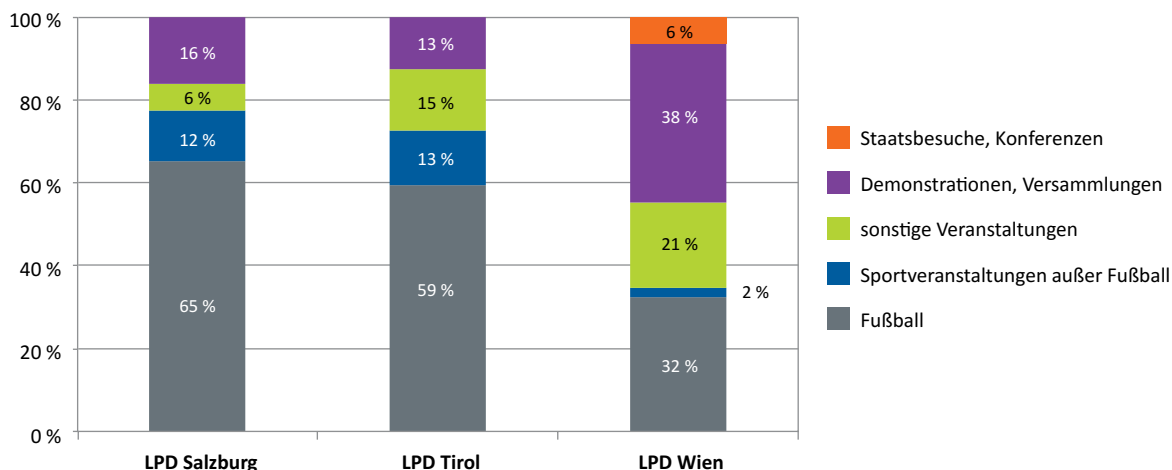
Der RH errechnete, dass bei der LPD Salzburg im Jahr 2015 rd. 43 % und im Jahr 2016 rd. 37 % der Einsatzstunden des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes durch Einsätze zur Bewältigung der Migrationslage verursacht waren. Die LPD Tirol wendete 2015¹⁰ rd. 49 % und 2016 rd. 37 % der Einsatzstunden für diesen Zweck auf. Die LPD Wien war weniger belastet, der Anteil lag 2015 bei rd. 16 % und 2016 bei rd. 3 %. Darüber hinaus stieg die Belastung durch Einsätze des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes seit 2015 auch wegen verstärkter Maßnahmen zur Terrorprävention (insbesondere in der Folge von Anschlägen wie bspw. in Paris oder Berlin) sowie zur Sicherung von Demonstrationen und Versammlungen an.

(3) Auf Grundlage der bei den LPD vorhandenen Aufzeichnungen ermittelte der RH, wie im überprüften Zeitraum der Personalressourceneinsatz für polizeiliche Großeinsätze auf die unterschiedlichen Einsatzkategorien verteilt war (ohne Sonderfak-

¹⁰ insbesondere Unterstützungsleistungen in anderen Bundesländern

toren, insbesondere G7–Gipfel/Bilderbergtreffen und Migrationslage sowie Einsätze in anderen Bundesländern).

Abbildung 3: Verteilung des Personaleinsatzes nach Einsatzkategorie 2013 bis 2016



Quellen: Grunddaten BMI (LPD); Auswertung und Berechnung RH

Die Auswertung zeigt, dass bei den LPD Salzburg und Tirol der Schwerpunkt der polizeilichen Großeinsätze bei Sportveranstaltungen (insbesondere Fußballspiele) lag. Demgegenüber lag jener der LPD Wien stärker bei Demonstrationen und Versammlungen.

15.2

Der RH hielt fest, dass der Ressourceneinsatz der Ordnungsdienstpolizeieinheiten für polizeiliche Großeinsätze bundesweit in den Jahren 2015 um rd. 255 % und 2016 um rd. 96 % gegenüber 2013 gestiegen war. Wesentliche Ursachen waren der Sonderfall G7–Gipfel und das Bilderbergtreffen im Jahr 2015, Einsätze zur Bewältigung der Migrationslage sowie verstärkte Maßnahmen zur Terrorprävention und zur Sicherung von Demonstrationen und Versammlungen.

Der RH empfahl dem Ministerium, angesichts der Entwicklungen von Migration und Terrorgefahr, des steigenden Personalressourceneinsatzes und des sinkenden Deckungsgrads durch Überwachungsgebühren zu analysieren, inwieweit die bestehenden Vorgangsweisen bei der Organisation polizeilicher Großeinsätze den Anforderungen entsprechen. Weiters wären Strategien zu erarbeiten, um auf kurz- und mittelfristige Phänomene möglichst kosteneffizient reagieren zu können.

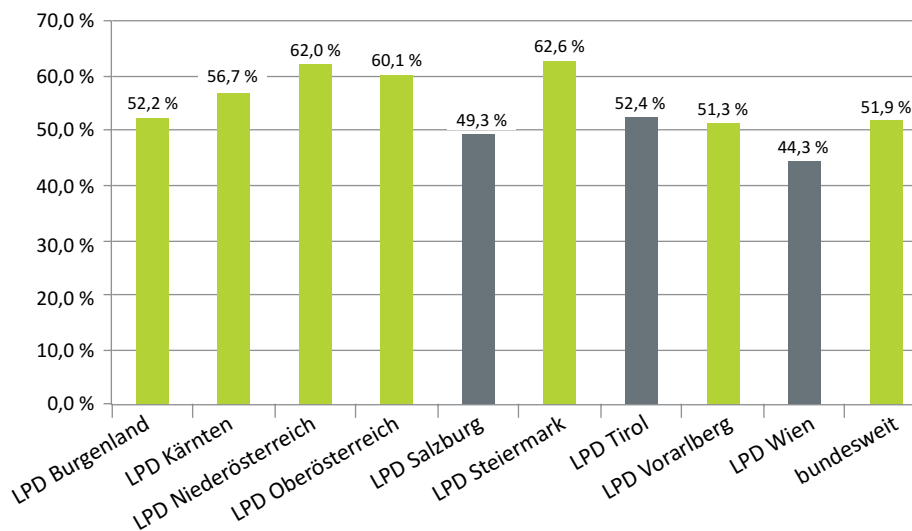
15.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde aus seiner Sicht mit dem bestehenden System das Auslangen gefunden. Alternativvarianten, wie z.B. stehende Einheiten analog zu Deutschland, würden einen erheblichen ökonomischen Mehraufwand bedeuten.

15.4 Der RH entgegnete, dass er keinen Aufbau stehender Einheiten empfohlen hatte. Seine Empfehlung war vielmehr dahingehend gerichtet, bspw. durch flexible Personaleinsatzmöglichkeiten rasch, zuverlässig und effektiv auf außergewöhnliche Anforderungen reagieren zu können, ohne kostenintensive Strukturen zu errichten.

Mehrdienstleistungen

16.1 Das Ministerium erfasste die erbrachten Leistungen in der Elektronischen Dienst-dokumentation erstmals vollständig für das Jahr 2016 getrennt nach Plandienst- und Mehrdienstleistungsstunden. Anhand einer entsprechenden Auswertung errechnete sich der Anteil der Mehrdienstleistungen im Bereich des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes bei den einzelnen LPD wie folgt:

Abbildung 4: Anteil Mehrdienstleistungen im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst im Jahr 2016 nach LPD



Quellen: Grunddaten BMI; Berechnung RH

Der Anteil der Mehrdienstleistungen beim Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst lag bei den LPD Salzburg und Wien unter 50 %, bei den LPD Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark hingegen über 60 %.

16.2 Der RH hielt kritisch fest, dass im Jahr 2016 bundesweit mehr als die Hälfte des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes auf Basis von Mehrdienstleistungen geleistet wurde. Im Bundesländervergleich wiesen gerade die am stärksten belasteten LPD Salzburg und Wien den niedrigsten Anteil auf.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Gründe für den hohen Anteil der Mehrdienstleistungen (insbesondere im Hinblick auf das Dienstzeitsystem) beim Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst zu evaluieren.

Weiters empfahl er den überprüften LPD, Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst durch zielgerichtete Dienstplanung verstärkt im Rahmen des Plandienstes wahrzunehmen.

16.3 Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst, soweit dienstbetrieblich und planerisch möglich, im Plandienst berücksichtigt würden. Es würden derzeit bereits entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung einer entsprechenden Dienstplanung unternommen.

Die Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte variere — wie auch der RH festgestellt habe — je nach Lage und Bedarf. Faktoren, wie bspw. geänderte Gefährdungslagen, die zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen und eines erhöhten Personaleinsatzes bedürften, sowie sogenannte „Ad-hoc-Einsätze“ seien oftmals ausschlaggebend dafür, dass Einsatzkräfte auf Basis von Mehrdienstleistungen kommandiert werden müssten (siehe auch [TZ 29](#)).

16.4 Der RH verwies darauf, dass gerade Bundesländer mit einem niedrigen Anteil des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes am Personaleinsatz (wie bspw. Niederösterreich) die höchsten Mehrdienstleistungen in diesem Bereich aufwiesen. Eine Auseinandersetzung mit den Ursachen dafür erachtete der RH als zweckmäßig. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Gründe für den hohen Anteil der Mehrdienstleistungen (insbesondere im Hinblick auf das Dienstzeitsystem) beim Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst zu evaluieren.

Frauenanteil

17.1 Das Ministerium erhöhte seinen Personalstand an Exekutivdienst leistenden Personen bundesweit um rd. 4 % von 27.786 (2013) auf 28.920 (2016). Dabei konnte das Ministerium den Frauenanteil von rd. 15 % (2013) auf rd. 17 % (2016) um rd. 2 Prozentpunkte erhöhen. Die Personalstände an Exekutivdienst leistenden Personen und der dazugehörige Frauenanteil der LPD Salzburg, Tirol und Wien stellten sich mit jeweiligem Stand Dezember wie folgt dar:

Tabelle 10: Frauenanteil an Exekutivdienst leistenden Bediensteten 2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013/2016
	Anzahl in Köpfen				in %
bundesweit	27.786	27.900	27.961	28.920	4
	in %				in Prozentpunkten
<i>davon</i>					
<i>Frauenanteil</i>	15	15	16	17	2
	Anzahl in Köpfen				in %
LPD Salzburg	1.576	1.567 ¹	1.592 ¹	1.707	8
	in %				in Prozentpunkten
<i>davon</i>					
<i>Frauenanteil</i>	18	18	19	20	2
<i>Frauenanteil Einsatzeinheit</i>	10	12	12	11 ²	1
	Anzahl in Köpfen				in %
LPD Tirol	1.966	1.971	1.989	2.141	9
	in %				in Prozentpunkten
<i>davon</i>					
<i>Frauenanteil</i>	15	16	17	18	3
<i>Frauenanteil Einsatzeinheit</i>	9	10	10	15 ²	6
	Anzahl in Köpfen				in %
LPD Wien	7.248	7.425	7.537	7.607 ¹	5
	in %				in Prozentpunkten
<i>davon</i>					
<i>Frauenanteil</i>	17	17	18	18	1
<i>Frauenanteil Einsatzeinheit³</i>	–	–	–	20 ²	–

¹ Personalstand November

² inkl. Ordnungsdienstpolizei

³ keine Daten für die Jahre 2013 bis 2015, weil die LPD Wien die Ständeslisten laufend aktualisierte

Quellen: BMI; RH

Während in der LPD Wien im Jahr 2016 der Frauenanteil in der Einsatzeinheit und der Ordnungsdiensteinheit im Verhältnis zum Frauenanteil aller Exekutivdienst leistenden Personen der LPD Wien um rd. 2 Prozentpunkte höher lag, unterschritten die LPD Salzburg und Tirol diesen um rd. 9 Prozentpunkte (LPD Salzburg) bzw. rd. 3 Prozentpunkte (LPD Tirol).

17.2

Der RH hielt fest, dass bei den LPD Salzburg und Tirol Frauen in den Einsatzeinheiten und Ordnungsdiensteinheiten deutlich geringer als im Exekutivdienst insgesamt vertreten waren.

Aus- und Fortbildung der Ordnungsdienstpolizei

Auswahlverfahren Einsatzinheit

18.1 Exekutivbedienstete konnten sich nach Abschluss ihrer polizeilichen Grundausbildung freiwillig zur Teilnahme in einer Einsatzinheit melden. Das Ministerium regelte per Erlass vom August 2013, dass alle Mitglieder der Einsatzeinheiten ein standardisiertes Auswahlverfahren zu absolvieren hatten. Ziel des Verfahrens war es, die psychische und physische Eignung sowie die körperliche Fitness und gesundheitliche Stabilität der Exekutivbediensteten zu überprüfen. Diese Voraussetzungen waren mindestens alle zwei Jahre erneut zu überprüfen.

Während die LPD Tirol und Wien das standardisierte Auswahlverfahren durchführten, verzichtete die LPD Salzburg darauf. Sie begründete dies damit, dass alle Exekutivbediensteten der LPD Salzburg nach Abschluss der Polizeigrundausbildung eine 40-stündige ordnungsdienstliche Grundausbildung erhielten, in deren Rahmen die Eignung der Exekutivbediensteten für die Einsatzinheit beurteilt werden könne.

In den LPD Salzburg, Tirol und Wien erfolgte die für den Verbleib in der Einsatzinheit periodisch durchzuführende Überprüfung aufgrund aktueller Lageentwicklungen (z.B. Migrationslage, Bilderbergtreffen und G7-Gipfel) nicht in den zeitlich vorgegebenen Abständen. Die LPD Salzburg führte die letzte Überprüfung im Jahr 2014 und die LPD Tirol und Wien im Jahr 2013 durch.

18.2 Der RH hielt fest, dass die Anwendung eines standardisierten Auswahlverfahrens verbunden mit der regelmäßigen weiteren Überprüfung der Eignung eine transparente und bundesweit einheitliche Auswahl der Mitglieder der Einsatzeinheiten sicherstellte. Er kritisierte daher, dass die LPD Salzburg das standardisierte Auswahlverfahren für die Aufnahme von Exekutivbediensteten in die Einsatzinheit — entgegen dem Erlass des Ministeriums — nicht durchführte. Weiters hielt er fest, dass die LPD Salzburg, Tirol und Wien die rollierend durchzuführende Überprüfung zur weiteren Eignung der Exekutivbediensteten im Prüfungszeitraum nicht durchgehend einhielten.

Der RH empfahl der LPD Salzburg, das standardisierte Auswahlverfahren für die Aufnahme von Exekutivbediensteten in die Einsatzinheit durchzuführen.

Der RH empfahl den LPD Salzburg, Tirol und Wien, die rollierende Überprüfung zur weiteren Eignung von Exekutivbediensteten in Einsatzeinheiten termingerecht durchzuführen.

18.3

Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das standardisierte Auswahlverfahren für die Einsatzeinheit im Bereich der LPD Salzburg mit Ausnahme des Leistungstests durchgeführt worden sei. Das Ministerium werde die LPD Salzburg anweisen, die erlassmäßigen Vorgaben einzuhalten.

Eine periodische Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Mitglieder der Einsatzeinheiten gemäß Erlass des Ministeriums sei alle zwei Jahre durch die jeweiligen Kommandantinnen und Kommandanten durchzuführen. Aufgrund der Vielzahl der Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst sowie der Anforderungen der Einsatzlagen sei die terminliche Fixierung und tatsächliche Durchführung einer praktischen Überprüfung mit einem entsprechenden hohen Aufwand verbunden. Zudem sei eine jährliche Fortbildung am Einsatzstock und dem großen Pfefferspraygebilde erforderlich. Dieser Ausbildung werde gegenüber der allgemeinen körperlichen Überprüfung Priorität eingeräumt, weil davon die Erhaltung faktischer Tragerechtigungen abhängig gemacht würde.

Die jeweiligen Kommandantinnen und Kommandanten könnten die Eignung der einzelnen Einsatzkräfte sehr gut einschätzen. Gerade aber wegen der Vielzahl an Einsätzen und der steigenden Anforderungen an die Mitglieder der Einsatzeinheiten werde der gegenständliche Regelungsinhalt einer neuen Bewertung unterzogen.

Ausbildung

19.1

(1) Das Ministerium regelte die Ausbildung der Ordnungsdienstpolizei bezüglich Inhalt und Umfang u.a. mittels der Erlässe zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst. Für Exekutivbedienstete in Einsatzeinheiten war ab dem Jahr 2013 eine Ausbildungszeit von 64 Stunden (grundsätzliche Ausbildung 40 Stunden und Ausbildung Einsatzstock 24 Stunden) und ab September 2016 eine Ausbildungszeit von 52 Stunden (die Ausbildung Einsatzstock wurde auf zwölf Stunden reduziert) vorgesehen. Die LPD Tirol verkürzte die Ausbildungszeit auf 32 Stunden (inkl. Einsatzstockausbildung) und argumentierte dies damit, dass eine Grundausbildung zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst bereits während der Polizeigrundausbildung erfolge. Allerdings konnten den Mitgliedern der Einsatzeinheiten in der verkürzten Ausbildungszeit die erlassmäßig vorgegebenen Ausbildungsinhalte nicht in der vom Ministerium für notwendig erachteten Intensität vermittelt werden.

(2) Neu als Kommandantinnen und Kommandanten der Einsatzeinheiten auszubildende E1-Bedienstete hatten ihre Basisausbildung bei der WEGA in einem zeitlichen Umfang von 40 Stunden zu absolvieren. Die Durchführung der Basisausbildung fiel in den Bereich des Kompetenz- und Informationszentrums der WEGA, das

auch für das Ausbildungscontrolling der Einsatzeinheiten und der Ordnungsdienst-einheiten zuständig war. Nach Angaben der WEGA erfolgte die Basisausbildung bis dato jedoch ausschließlich für den Bereich der LPD Wien, weil die Bundesländer keinen Bedarf anmeldeten.

- Die LPD Tirol argumentierte, dass kein Angebot zur Teilnahme an der Basisausbildung erfolgte.
- Die LPD Salzburg stellte Ende 2015/Anfang 2016 fermündlich eine Anfrage beim Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA. Dieses teilte der LPD Salzburg mit, dass eine Basisausbildung erfolgen würde, sobald genügend Bedienstete heranstellen werden.
- Die WEGA plante, eine größere Anzahl an E1-Bediensteten im Herbst 2017 auszubilden.

19.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass die LPD Tirol die vom Ministerium festgelegte Ausbildungszeit für Exekutivbedienstete in Einsatzeinheiten von 64 bzw. 52 Stunden auf 32 Stunden wesentlich reduzierte. Eine bundesweit einheitliche Ausbildung unter Einhaltung der vom Ministerium festgelegten Standards war dadurch nicht gewährleistet. Der RH erachtete diese insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der routinemäßigen Abläufe bei Risikoeinsätzen sowie ein reibungsloses Zusammenwirken bei gemeinsamen Einsätzen von Einsatzeinheiten unterschiedlicher Bundesländer als wesentlich.

Der RH empfahl der LPD Tirol, die für Exekutivbedienstete in Einsatzeinheiten erlassmäßig vorgesehene Ausbildung in vollem zeitlichen Umfang durchzuführen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium, das Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA und die LPD im Bereich der Ausbildung von Kommandantinnen und Kommandanten in Einsatzeinheiten nicht ausreichend miteinander kommunizierten. Dies hatte zur Folge, dass bundesweit keine einheitliche Ausbildung durchgeführt wurde.

Der RH empfahl dem Ministerium, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um die Grundausbildung von Kommandantinnen und Kommandanten von Einsatzeinheiten durch die WEGA zu gewährleisten.

19.3

(1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es auf die Einhaltung der in den Erlässen vorgesehenen Ausbildungsumfänge verstärkt Bedacht nehmen werde. Dieser Umstand sei bereits im Rahmen entsprechender Leitertagungen thematisiert worden.

(2) Das Ministerium teilte weiters mit, es werde diesbezüglich Maßnahmen — in Abhängigkeit des Mengengerüsts an Auszubildenden — forcieren. So sei bereits in der Kalenderwoche 38/2017 eine derartige Ausbildungsveranstaltung durchgeführt worden und ein weiterer Ausbildungstermin für 2018 vorgesehen.

Ausbildungscontrolling

20.1

(1) Mit dem Ausbildungscontrolling der Einsatzeinheiten und der Ordnungsdienst-einheiten war das Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA beauftragt. Die LPD hatten gemäß Erlass am Ende eines jeden Kalenderjahres die tatsächlich durchgeführten Schulungen (Inhalte und Umfang) an das Kompetenz- und Informationszentrum zu melden. Die überprüften LPD Salzburg, Tirol und Wien kamen dieser Meldepflicht nur unregelmäßig oder gar nicht nach. Das Ministerium und das Kompetenz- und Informationszentrum urgieren ergebnislos im Zuge von Tagungen der Leiterinnen und Leiter der Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeilichen Abteilungen und der Kommandantinnen und Kommandanten der Einsatzeinheiten, den Meldeverpflichtungen nachzukommen.

(2) Zu den weiteren Aufgaben des Kompetenz- und Informationszentrums zählte es, einheitliche Standards in der Aus- und Fortbildung und Qualitätskriterien für die Ordnungsdienstpolizeieinheiten sicherzustellen, die einsatztaktische Auswertung von Waffengebräuchen in Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst-Einsätzen vorzunehmen sowie Evaluierungs- und Strategiebesprechungen bei Bedarf zu organisieren. Das Kompetenz- und Informationszentrum verfügte in den Jahren 2013 bis 2016 über einen Sollstand von 26 Personen, wobei dieser stichtagsbezogen laufend überschritten wurde (zwischen rd. 8 % (2013, 2014) und rd. 35 % (2015)). Die WEGA konnte für das Personal des Kompetenz- und Informationszentrums keine Arbeitsplatzbeschreibungen vorlegen.

20.2

Der RH hielt kritisch fest, dass das Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA seiner Controllingfunktion nicht ausreichend nachkam. Einerseits meldeten die überprüften LPD Salzburg, Tirol und Wien die durchgeführten Schulungen für Einsatzeinheiten und Ordnungsdienst-einheiten erlasswidrig nur unregelmäßig oder gar nicht. Andererseits forderten weder das Ministerium noch das Kompetenz- und Informationszentrum die Meldungen nachdrücklich ein. Damit fehlten dem Ministerium wesentliche Informationen zur Einhaltung von Qualitätsstandards in der Ausbildung der Einsatzeinheiten und Ordnungsdienst-einheiten.

Der RH empfahl dem Ministerium, Maßnahmen zu setzen, um ein qualitätsvolles Ausbildungscontrolling für Einsatzeinheiten und Ordnungsdienst-einheiten durch das Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA zu gewährleisten.

Der RH bemängelte, dass das Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA in den Jahren 2013 bis 2016 den Personalsollstand stichtagsbezogen laufend überschritt und dem RH keine Arbeitsplatzbeschreibungen für das Personal vorlegen konnte. Dies führte aus Sicht des RH zu einer intransparenten Personalbewirtschaftung.

Der RH empfahl dem Ministerium, den Personalbedarf im Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA zu evaluieren und entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen.

20.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bezüglich eines qualitätsvollen Ausbildungscontrollings für Einsatzeinheiten und Ordnungsdienstseinheiten durch das Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA im Rahmen entsprechender Leitertagungen sowohl auf die bestehende Erlasslage als auch auf die gegenständliche Empfehlung des RH hingewiesen habe; das Ministerium werde dies weiter forcieren.

Weiters seien hinsichtlich der Evaluierung des Personalbedarfs im Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA und der Erstellung entsprechender Arbeitsplatzbeschreibungen bereits erforderliche Schritte in die Wege geleitet worden.

Ausrüstung

21.1

Die Polizeiuniformvorschrift des Ministeriums sah für die Ausstattung der Ordnungsdienstpolizei unterschiedliche Ausrüstungsgegenstände vor, wobei sich die Adjustierung und Ausrüstung im Einsatz nach den jeweiligen Erfordernissen richtete und im Anlassfall speziell anzuordnen war. Im Einzelnen war vorgesehen:

- für die Einsatzeinheit: Schutzhelm, Vollkörperschutzausrüstung, Einsatzstock und flammhemmende Kleidung (1 Stück Einsatzanzug, 2 Stück Einsatzoverall);
- für die WEGA: Schutzhelm, Schlag- und Stichschutzausrüstung, Einsatzstock und flammhemmende Kleidung (1 Stück Einsatzanzug, 2 Stück Einsatzoverall);
- für die Ordnungsdienstseinheit: Schutzhelm, teilweise Vollkörperschutzausrüstung.

Grundsätzlich war die Ausrüstung den Exekutivbediensteten der Einsatzeinheiten und der WEGA persönlich zugewiesen. Bei der Einsatzeinheit Wien fehlten auf die vorgesehene Sollausrüstung allerdings rd. 250 Einsatzoveralls und rd. 300 Einsatzanzüge. Damit verfügten rd. 50 % der rd. 500 Mitglieder über keinen zweiten flammhemmenden Einsatzoverall und rd. 60 % über keinen flammhemmenden

Einsatzanzug. Bei den Einsatzkompanien der WEGA fehlten zur Sollausstattung 23 Schlag- und Stichschutzausrüstungen.

Für die Exekutivbediensteten der Ordnungsdienstseinheiten war standardmäßig keine flammhemmende Kleidung vorgesehen. Die Vollkörperschutzausrüstungen waren teilweise persönlich zugewiesen oder auf Lager abrufbar. Damit konnte ein gleichermaßen wirksamer Schutz nicht für alle Einsatzkräfte sichergestellt werden.

Das Ministerium koordinierte die Beschaffungen von Ausrüstungsgegenständen, um allen LPD die möglichst gleiche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Die LPD konnten ihren Bedarf an Ausrüstungsgegenständen anmelden, welchen das Ministerium prüfte und gegebenenfalls zur Beschaffung freigab. Die budgetäre Belastung für die Beschaffungen trugen die jeweiligen LPD. Die Anschaffungskosten der spezifischen Ausrüstungsgegenstände einer bzw. eines Exekutivbediensteten der Einsatzeinheit betragen rd. 2.700 EUR und jene der Ordnungsdienstseinheit rd. 800 EUR.

Im Rahmen einer Sicherheitsoffensive erhielt das Ministerium zusätzliche Budgetmittel, u.a. für eine verbesserte Ausstattung und Ausrüstung der Exekutive (Novelle zum Bundesfinanzgesetz 2016 und Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020). Für die Ausrüstung von Exekutivbediensteten, die im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst zum Einsatz kamen, standen dem Ministerium insgesamt rd. 4,5 Mio. EUR zur Verfügung.

21.2

Der RH hielt kritisch fest, dass vor allem der Einsatzeinheit der LPD Wien keine ausreichende Anzahl an Schutzausrüstungen (insbesondere flammhemmende Einsatzbekleidung) zur Verfügung stand. Für die Ordnungsdienstseinheiten sah das Ministerium eine gleichartige Ausstattung gar nicht vor, obwohl auch diese mit gewaltbereiten oder gewalttätigen Personen konfrontiert werden konnten.

Der RH empfahl dem Ministerium, sicherzustellen, dass den im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst eingesetzten Exekutivbediensteten entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung steht, um einen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.

21.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums sei der Schutz der Exekutivbediensteten dem Ministerium ein großes Anliegen. Bereits in den letzten Jahren wäre sichergestellt gewesen, dass die Exekutivbediensteten mit spezifischer, den Anforderungen entsprechender und qualitativ hochwertiger Schutzausrüstung ausgerüstet sind. Dies würde auch weiterhin durch laufende und noch einzuleitende Beschaffungen sichergestellt werden.

Organisatorische Grundlagen polizeilicher Großeinsätze

Struktur und Aufgaben der Ordnungsdienstpolizei

22.1 (1) Unter Ordnungsdienstpolizei versteht man alle ständigen und temporären Organisationseinheiten der LPD, die diese sowohl beim Kleinen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst als auch beim Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst zum Einsatz bringen. In nachstehender Tabelle sind die bestehenden Einheiten der Ordnungsdienstpolizei, deren Organisationsform sowie die bei den LPD für die organisatorischen und administrativen Angelegenheiten zuständigen Abteilungen dargestellt:

Tabelle 11: Darstellung Ordnungsdienstpolizei

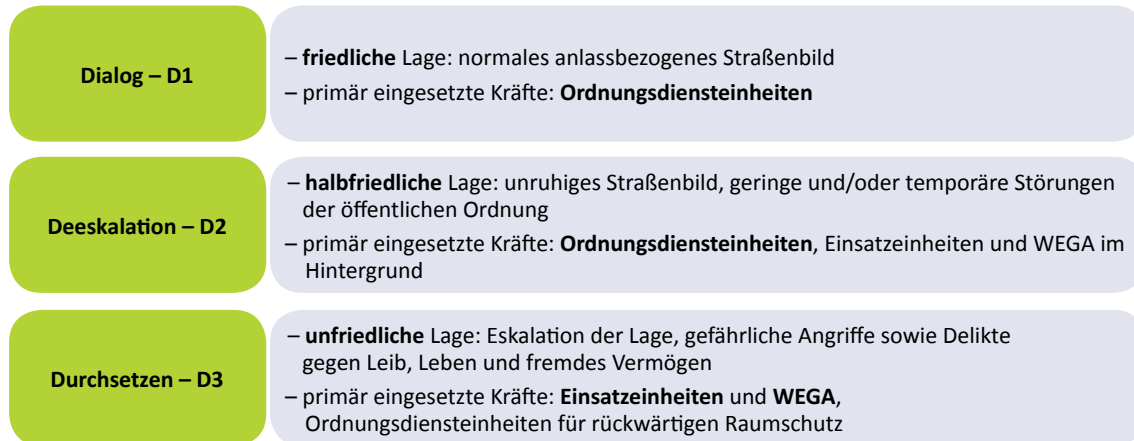
Einheiten der Ordnungsdienstpolizei	Organisationsform	Zuständige Abteilung in der LPD
Wiener Einsatz Gruppe Alarmabteilung – WEGA	ständige Organisationseinheit	Wien: Abteilung für Sondereinheiten
Einsatzeinheiten (bei allen LPD eingerichtet)	temporäre Organisationseinheiten	Wien: Einsatzabteilung Salzburg, Tirol (und übrige Bundesländer): Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche Abteilung
Ordnungsdienststeinheiten (vor September 2016 nur bei der LPD Wien)	temporäre Organisationseinheiten	
Bereitschaftseinheit (nur bei der LPD Wien)	ständige Organisationseinheit	Wien: Einsatzabteilung

Quellen: BMI; RH

(2) Für den Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst bestanden neben den gesetzlichen Vorgaben weitere vom Ministerium erlassene Regelungen (siehe Anhang 3). Mit Ausnahme des Handbuchs Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst standen den Exekutivbediensteten die aktuellen Versionen der Regelungen über die interne Vorschriftensammlung im Intranet zur Verfügung. Das Ministerium überarbeitete seit Sommer 2015 das aus dem Jahr 1987 stammende Handbuch Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst. Dieses beinhaltete Themen wie bspw. Führung im Einsatz einschließlich Führungsgrundsätze, Kräfteinsatz und Einsatz von taktischen Grundformen sowie allgemeine Einsatzmaßnahmen. Ein aktualisiertes Handbuch sollte bis Ende 2017 vorliegen.

(3) Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums verfügten die LPD, wann welche Ordnungsdienstpolizeieinheiten aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung primär zum Einsatz gebracht werden sollten. Die 3D-Einsatzphilosophie (D1: Dialog, D2: Deeskalation und D3: Durchsetzen) sollte u.a. die Verhältnismäßigkeit des Einschreitens sowie eine transparente und berechenbare Maßnahmensetzung im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes gewährleisten.

Abbildung 5: Stufenbau der 3D-Einsatzphilosophie



Quellen: BMI; RH

22.2

Der RH hielt positiv fest, dass das Ministerium ausreichende Regelungen zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst erließ und über das Intranet zugänglich machte. Er wies darauf hin, dass das Handbuch Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst aus dem Jahr 1987 teilweise aktuelle (technische) Entwicklungen bzw. Anforderungen (z.B. technische Ausstattung/Kommunikation des Gegenübers) im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst nicht berücksichtigte. Zudem bemängelte er, dass das Ministerium erst im überprüften Zeitraum begonnen hatte, dieses zu aktualisieren.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, das Handbuch Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst rasch zu aktualisieren und regelmäßig den aktuellen Entwicklungen anzupassen.

22.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe an einer Aktualisierung des Handbuches arbeite, wobei begleitende Erlässe bereits verfügt worden seien.

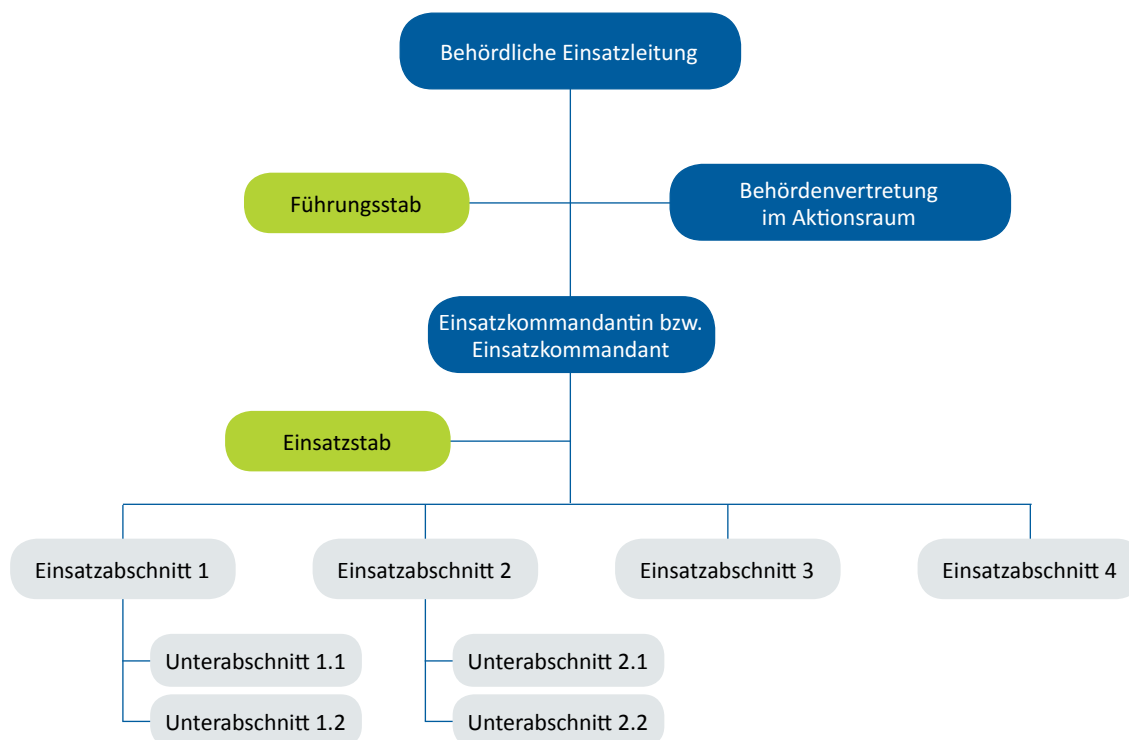
Aufbauorganisation in besonderen Lagen

23.1

Die Sicherheitsbehörden und Exekutivorgane führten polizeiliche Einsätze grundsätzlich im normalen Dienstbetrieb im Rahmen der vorgegebenen Allgemeinen Aufbauorganisation. Bei größeren Ereignissen, wie bspw. Sportgroßveranstaltungen oder Versammlungen mit besonders hohem Risikopotenzial, war eine effektive und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitsbehörde und Exekutivorganen sowie mit anderen Behörden und Einsatzorganisationen wesentlich. Solche besondere — mit den normalerweise zur Verfügung stehenden sicherheitspo-

lizeilichen Maßnahmen, Mitteln und Kräften nicht zu bewältigende — Lagen waren im Rahmen einer vorübergehend errichteten „Besonderen Aufbauorganisation“ abzuarbeiten. Die Struktur einer Besonderen Aufbauorganisation stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 6: Struktur einer Besonderen Aufbauorganisation



Quelle: BMI

Die behördliche Einsatzleitung (LPD oder zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) trug die Gesamtverantwortung für die polizeilichen Maßnahmen und formulierte den Behördenauftrag. Die Einsatzkommandantin bzw. der Einsatzkommandant setzte den Behördenauftrag um und war für die damit verbundenen operativen Maßnahmen sowie die Befehlsgebung an die Einsatzkräfte und deren Koordination verantwortlich. Die unterstellten Kommandantinnen und Kommandanten der Einsatzabschnitte und Unterabschnitte (einschließlich dem Szenekundigen Dienst) führten entsprechend den jeweiligen Vorgaben ihre (Teil-)Aufträge aus. Alle Führungsebenen hatten u.a. die Führungsgrundsätze zu berücksichtigen (bspw. klares Ziel, klare Aufgabenbereiche und Unterstellungsverhältnisse, Einheit der Führung, Handlungsfreiheit, Einfachheit und Schwergewichtsbildung). Berücksichtigt werden sollte weiters die Führungskonzeption Auftragstaktik (Führen durch Auftrag; dabei sollte der jeweils nachgeordneten Ebene möglichst viel Freiraum bei der Umsetzung von Aufträgen oder Befehlen gelassen werden).

- Die LPD Salzburg richtete im überprüften Zeitraum insbesondere bei Sportgroßveranstaltungen, bspw. Europa League–Fußballspielen und der Vierschanzentournee in Bischofshofen, Besondere Aufbauorganisationen ein; sechs der 21 überprüften Einsätze wurden im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation abgewickelt.
- Zwei der 21 überprüften Einsätze der LPD Tirol — das Hahnenkammrennen in Kitzbühel sowie eine Demonstration — erforderten zur Bewältigung der Lage die Struktur einer Besonderen Aufbauorganisation.
- Die LPD Wien führte rd. 44 % der überprüften Einsätze (14 von 32), wie bspw. Demonstrationen, Sportveranstaltungen (z.B. Europa League–Fußballspiele) und das Donauinsselfest, in einer Besonderen Aufbauorganisation durch.

23.2

Der RH hielt positiv fest, dass bei allen überprüften — im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation geführten — Einsätzen die Zuständigkeiten eindeutig getrennt waren.

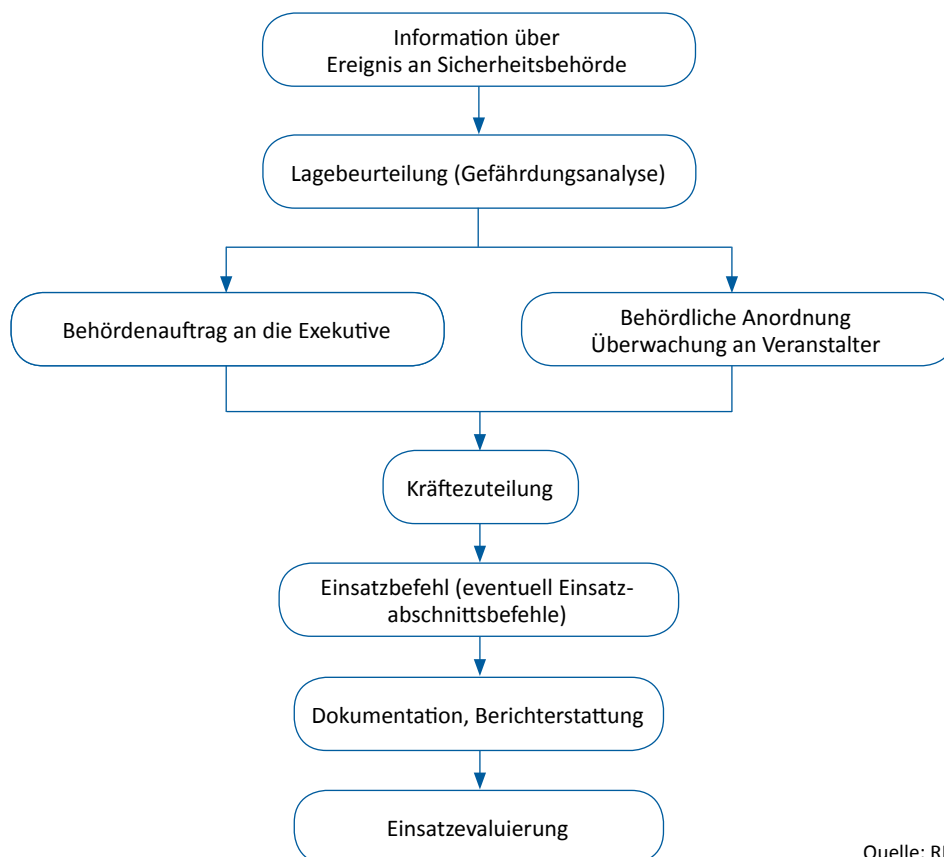
Planung und Ablauf polizeilicher Großeinsätze

Überblick

24

Anhand der überprüften Einsätze ergab sich für den RH folgender schematischer Ablauf im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst, der in den folgenden TZ dargestellt wird:

Abbildung 7: Schematischer Ablauf von Einsätzen im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst



Quelle: RH

Tabelle 12: Darstellung wesentlicher Elemente für die Organisation und Abwicklung der überprüften Einsätze

Wesentliche Elemente für die Organisation und Abwicklung (inklusive TZ)
Information der Sicherheitsbehörden (siehe TZ 25)
Gefährdungsanalyse (siehe TZ 26)
Behördliche Anordnung zur Überwachung einer Veranstaltung (siehe TZ 9)
Behördenauftrag an die Polizei (siehe TZ 27)
Kräftezuteilung (siehe TZ 29)
Einsatzbefehl (siehe TZ 30)
Dokumentation, Berichte (siehe TZ 31)
Evaluierung (siehe TZ 32)

Quellen: LPD Salzburg, Tirol und Wien; RH

Information der Sicherheitsbehörden

25.1 (1) Veranstaltungen waren entsprechend der jeweiligen Veranstaltungsgesetze bei den Veranstaltungsbehörden anzumelden. Diese informierten die Sicherheitsbehörden. Zu überwachende Veranstaltungen waren generell den überprüften LPD frühzeitig bekannt; bspw. standen die Termine durch Spielpläne bei Fußball oder Eishockey, bei Skirennen, Dorffesten oder Konzerten lange im Vorfeld fest. Mit Veranstaltern tauschte sich die Polizei laufend aus. So wurden in Wien regelmäßige Sicherheitsbesprechungen mit der Wiener Stadthalle oder Fußballvereinen abgehalten.

(2) Demonstrationen waren gemäß Versammlungsgesetz 1953 bis 24 Stunden (ab Mai 2017 48 Stunden) vorher bei der Sicherheitsbehörde anzumelden. Größere Demonstrationen waren der Polizei normalerweise früher bekannt, dies auch durch Aufklärung seitens des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder des Landesamts Verfassungsschutz. Informationsaustausch erfolgte darüber hinaus auf internationaler Ebene oder mit anderen Ressorts.

(3) Bei Staatsbesuchen oder internationalen Konferenzen erhielten die überprüften LPD die Informationen vom Ministerium¹¹, vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder vom Landesamt Verfassungsschutz.

25.2 Der RH hielt fest, dass bei den überprüften Einsätzen die LPD in der Regel über ausreichende Informationen zu bevorstehenden Großeinsätzen verfügten. Er hielt positiv fest, dass die LPD sich bei wiederkehrenden Veranstaltungen regelmäßig mit Veranstaltern austauschten. Dadurch konnten Einsätze rechtzeitig geplant und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Einsatzstrategie – Gefährdungsanalyse

26.1 Die behördliche Einsatzleitung legte in Abstimmung mit der Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten die strategische Ausrichtung eines Einsatzes fest.¹² Die Einsatzstrategie erfolgte neben bspw. Erfahrungswerten auf Grundlage der jeweiligen Gefährdungsanalyse bzw. Lageeinschätzung. Je nach Einschätzung bzw. Änderung der Gefährdungssituation adaptierte die Behörde die Gefährdungsanalyse in Vorbereitung auf den Einsatz mehrfach.

¹¹ meistens in Kooperation mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

¹² War ein Führungsstab eingerichtet, erarbeitete dieser die strategischen Vorgaben und trug sie mittels behördlichen Rahmenauftrags an die Einsatzkommandantin bzw. den Einsatzkommandanten heran.

- In der LPD Salzburg legte bei den überprüften Einsätzen die behördliche Einsatzleitung die Einsatzstrategie für Fußballspiele auf Grundlage der Gefährdungsanalysen des Szenekundigen Dienstes und für Versammlungen des Landesamts Verfassungsschutz fest. Bei kleineren Versammlungen oder Veranstaltungen, bei denen die Stadt- oder Bezirkskommandos den sicherheitspolizeilichen Einsatz selbst führten, lagen keine Gefährdungsanalysen vor.
- In Tirol hatten die Sicherheitsbehörden vor Ort in neun der 21 überprüften Einsätze keine Gefährdungsanalyse bzw. Lageeinschätzung erstellt.
- In der LPD Wien gab die behördliche Einsatzleitung bei den überprüften Einsätzen bei Fußballspielen die Einsatzstrategie auf Grundlage der Gefährdungsanalysen des Szenekundigen Dienstes vor, bei Versammlungen auf Grundlage der Gefährdungsanalysen des Landesamts Verfassungsschutz, wobei diese Analysen teilweise direkt in den Behördenauftrag eingearbeitet waren.

26.2

Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass die Einsatzstrategie des sicherheitspolizeilichen Einsatzes bei Veranstaltungen im Wesentlichen auf Grundlage der jeweiligen aktuellen Gefährdungsanalyse bzw. Lageeinschätzung erfolgte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass in der LPD Tirol bei neun der 21 überprüften Einsätze keine Gefährdungsanalyse bzw. Lageeinschätzung vorlag.

Der RH empfahl daher der LPD Tirol, nachvollziehbare Gefährdungsanalysen zur Einsatzstrategie des sicherheitspolizeilichen Einsatzes zu erstellen, damit eine bessere Bemessung und Planung der Einsatzkräfte erfolgen kann.

26.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Szenekundige Dienst der LPD Tirol standardisiert Gefährdungsanalysen für alle Fußballspiele sowie für sonstige Sportgroßveranstaltungen erstelle. Bei sonstigen Veranstaltungen erstelle je nach Bedarf bzw. Anforderung der Einsatzleitung das Landesamt Verfassungsschutz eine Gefährdungsanalyse. Das Ministerium nehme die Empfehlung des RH auf und werde bewusstseinsbildend auf die Erstellung von Gefährdungsanalysen hinwirken.

Behördenauftrag

27.1

(1) Mit dem Behördenauftrag erteilte die Sicherheitsbehörde (entweder die LPD selbst oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) Aufträge an die Exekutive und steckte den Rahmen für den Einsatz ab. Die behördliche Einsatzleitung erstellte den Behördenauftrag grundsätzlich in enger Abstimmung mit der (polizeilichen) Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten. Der Behördenauftrag beinhaltete sowohl grundsätzliche Anordnungen für die Bewältigung der Gesamtlage

als auch formlose Einzelweisungen. Gemäß der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen des Ministeriums hatte der Behördenauftrag, möglichst in schriftlicher Form, insbesondere nachfolgende Punkte klarzustellen:

- Beurteilung der Rechtslage,
- Rechtsgestaltung im Einzelfall (wie Bescheide und Auflagen),
- verantwortliches Behördenorgan,
- grundlegende Vorgaben, Ziele und Prioritätenreihung,
- Entscheidungsvorbehalte der Behörde und
- Vorlagepflichten (Berichte/Meldungen).

(2) Von den überprüften LPD hielten Wien und Salzburg die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen im Wesentlichen ein, wobei in der LPD Salzburg in der Regel keine formale Trennung zwischen Behördenauftrag und Einsatzbefehl bei Veranstaltungen erfolgte. Da bei der LPD Tirol bei Veranstaltungen die Überwachungsanordnungen die Einsatzgrundlage darstellten und kein gesonderter Behördenauftrag bestand, entsprachen diese inhaltlich nicht der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen.

27.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Behördenaufträge für Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen bei den drei überprüften LPD nicht in allen Fällen der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen entsprachen, insbesondere wenn die formale Trennung zwischen Behördenauftrag und Einsatzbefehl nicht eingehalten wurde.

Der RH empfahl dem Ministerium und den überprüften LPD, dafür zu sorgen, dass die Behördenaufträge bei polizeilichen Großeinsätzen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen erteilt werden.

27.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es die Empfehlung bei entsprechenden Leitertagungen thematisiert. Die LPD seien zusätzlich angewiesen worden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich als Sicherheitsbehörden erster Instanz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden ebenfalls auf die Notwendigkeit von Behördenaufträgen im Sinne der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen zu befassen.

Zusammenstellung der Einsatzkräfte

28.1 Der Stufenbau der 3D-Einsatzphilosophie des Ministeriums (siehe [TZ 22](#)) legte grundsätzlich dar, welche Exekutivkräfte bei Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst-Anlässen eingesetzt werden sollten. Die Einschätzung, ob eine Lage friedlich, halb- oder unfriedlich war, basierte entsprechend den überprüften LPD insbesondere auf

- der Gefährdungsanalyse (z.B. vom Landesamt Verfassungsschutz, Szenekundigen Dienst),
- den Erfahrungen aus ähnlichen Anlässen und
- der Einstufung der allgemeinen Lage, wie bspw. gleichzeitig weitere Veranstaltungen, Wetter, Zeit (z.B. wochentags oder Wochenende), Ort oder politische Lage.

Zudem war u.a. der Führungsgrundsatz¹³ „Ökonomie der Kräfte“ zu beachten, nach dem die Einsatzkräfte entsprechend ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Organisation eingesetzt werden sollten.

Hinsichtlich der Bemessung der Anzahl an Einsatzkräften verwies der Führungsgrundsatz „Verhältnismäßigkeit“ auf ein vertretbares Verhältnis zwischen dem mit dem Kräfteinsatz verbundenen Aufwand sowie Risiko und dem dabei erzielbaren Einsatzerfolg. Als wesentliche Parameter für die Kräftebemessung im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst führten die überprüften LPD die Lageeinschätzung, die sich aus dem Behördenauftrag ergebenden Vorgaben bzw. Aufgaben sowie die Erfahrungswerte aus früheren oder ähnlichen Anlässen an.

28.2 Der RH stellte anhand der überprüften Einsätze fest, dass bei wiederkehrenden Veranstaltungen oder auch bei sehr ähnlichen Anlässen die Anzahl der eingesetzten Kräfte variierte; für den RH waren die dazu dargelegten Gründe, wie bspw. veränderte Gefährdungsanalyse, politische Lage, Erfahrungen aus vorangegangenen Ereignissen (z.B. Europa League-Fußballspiele), nachvollziehbar.

Kräftezuteilung

29.1 (1) Einsätze des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes waren von den Stadt- bzw. Bezirkspolizeikommanden grundsätzlich mit den eigenen, örtlich verfügbaren Einsatzkräften abzuwickeln. Waren diese nicht ausreichend, bspw. aufgrund der Größe des Ereignisses, stellten sie ein Ansuchen an die jeweilige LPD (in

¹³ Führungsgrundsätze der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen

Salzburg und Tirol an die Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche Abteilung, in Wien an die Einsatzabteilung) für eine zusätzliche Kommandierung von ordnungsdienstpolizeilichen Kräften.

Damit die Kommandierungen schon im Plandienst entsprechend berücksichtigt werden konnten,

- erstellte die LPD Salzburg laufend eine Einsatzvorschau zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst, welche die geplanten Veranstaltungen sowie die dafür geplanten Einsatzkräfte darstellte;
- stimmte sich in Tirol die Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche Abteilung — basierend auf den im Einsatzkalender der LPD Tirol vorgesehenen Veranstaltungen — frühzeitig mit der verantwortlichen Einsatzkommandantin bzw. dem verantwortlichen Einsatzkommandanten ab;
- versandte die Einsatzabteilung der LPD Wien monatlich eine Vorschau über die im Folgemonat geplanten Veranstaltungen einschließlich der vorgesehenen Kommandierungen in die Stadtpolizeikommanden.

(2) Wenn die Kräftebemessung eines Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst-Einsatzes das Einsatzkräfte-Kontingent der jeweiligen LPD überstieg bzw. Spezialisten, wie bspw. die WEGA, notwendig waren, konnten Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern angefordert werden. Zu diesem Zweck erhielt die im Ministerium zuständige Abteilung II/2 „Einsatzangelegenheiten“ von der „betroffenen“ LPD ein Ersuchen zur Fremdkräftegestellung einschließlich Einsatzkonzept und Grobkostenschätzung zur Genehmigung. Vor Antragstellung an das Ministerium stimmten sich die betroffenen LPD über die mögliche Einsatzkräftegestellung ab. Die Genehmigungen des Ministeriums basierten insbesondere auf den Einsatzerfahrungen der letzten Jahre und den vorgelegten Gefährdungsanalysen.

29.2

Der RH hielt fest, dass die überprüften LPD monatliche Vorschauen nutzten, um Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst im Plandienst zu berücksichtigen; trotzdem wurde rund die Hälfte dieser Einsätze auf Basis von Mehrdienstleistungen geleistet.

In diesem Zusammenhang wiederholte der RH seine Empfehlung in **TZ 16**, durch eine zielgerichtete Dienstplanung die Einsätze des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes verstärkt im Rahmen des Plandienstes wahrzunehmen.

Der RH hielt (auf Grundlage der überprüften Einsätze) weiters fest, dass Fremdkräfteuteilungen aus anderen Bundesländern nachvollziehbar und ausreichend begründet erfolgten.

- 29.3** Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung einer zielgerichteten Dienstplanung unternehme. So ziehe es z.B. monatlich die a priori bekannten Anlässe, einschließlich des vermutlichen Kräfte kalküls, als Planungsgrundlage für die Dienstplanung der betroffenen Organisationseinheiten heran oder verfüge bei besonderen Großanlässen zentrale wie dezentrale Urlaubssperren.

Einsatzbefehl

- 30.1** Der Einsatzbefehl war von der Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten für den Gesamteinsatz zu erstellen. Es lag in ihrer bzw. seiner Verantwortung, wie der Behördenauftrag bzw. die sich daraus ergebenden Aufgaben erfüllt wurden. Der Einsatzbefehl bildete die Grundlage für die weiteren Befehle bzw. Aufträge an die nachgeordneten Kommandantinnen und Kommandanten und enthielt bspw. die Lage (Gefahren- und Schadenslage sowie die eigene und allgemeine Lage), die Vorgaben des Behördenauftrags sowie die Durchführung, wie z.B. die eigene Absicht (= Entschluss), die Kräfteeinteilung und die Einzelaufträge.

Während in Tirol und Wien bei den überprüften Einsätzen durchgängig die Einsatzkommandantin bzw. der Einsatzkommandant den Einsatzbefehl verfasste, erstellte bei der LPD Salzburg teilweise die Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche Abteilung die Einsatzbefehle; dies traf insbesondere auf Europa League-Fußballspiele zu. Die Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche Abteilung der LPD Salzburg arbeitete in diesem Zusammenhang mit der verantwortlichen Einsatzkommandantin bzw. dem verantwortlichen Einsatzkommandanten zusammen, um die Inhalte des Gesamteinsatzbefehls abzustimmen.

- 30.2** Anhand der überprüften Einsätze stellte der RH positiv fest, dass die Einsatzbefehle für Große Sicherheitspolizeiliche Ordnungsdienst-Einsätze in den überprüften LPD dem Schema der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen entsprachen. Er kritisierte jedoch, dass in der LPD Salzburg die Einsatzkommandantin bzw. der Einsatzkommandant nicht durchgängig die Einsatzbefehle verfasste. Nach Ansicht des RH dokumentierte ein Einsatzbefehl transparent die von der Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten getroffenen Erwägungen hinsichtlich der Umsetzung des Behördenauftrags sowie die in ihrer bzw. seiner Verantwortung gesetzten Maßnahmen und Befehle.

Der RH empfahl der LPD Salzburg, darauf hinzuwirken, dass die Einsatzbefehle durchgängig von der Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten verfasst werden.

30.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums würden Einsatzbefehle bei Einsätzen auf Ebene der Stadt- und Bezirkspolizeikommanden immer von der Einsatzkommandantin oder dem Einsatzkommandanten verfasst. Bei Einsätzen im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation auf Ebene der LPD Salzburg würde der Gesamteinsatzbefehl durch den Leiter des Fachbereiches EGFA 1 (Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeilichen Abteilung) — in Abstimmung mit der Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten — verfasst. Zukünftig nehme das Ministerium darauf Bedacht, dass die Unterfertigung des Gesamteinsatzbefehls im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation durch die Einsatzkommandantin bzw. den Einsatzkommandanten und die Unterfertigung der jeweiligen Einsatzabschnitte durch die verantwortlichen Einsatzabschnittskommandantinnen und -kommandanten erfolge.

Dokumentation von Einsätzen

31.1

(1) Der Erlass zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst gab grundlegende Regelungen zur Dokumentation vor. So waren bei Anlässen mit Großem Sicherheitspolizeilichen Einsatz immer eine Aktenführung zu bestimmen und die Einsätze zu dokumentieren.

Konkrete Vorgaben, wie Einsätze zu dokumentieren waren, erfolgten im Behördenauftrag und/oder Einsatzbefehl; so waren bei den überprüften Einsätzen in den LPD zusätzlich zur Aktenführerin bzw. zum Aktenführer Maßnahmen zur Dokumentation angeführt, wie bspw.

- EPS-web (zentrales elektronisches Protokollierungssystem des Ministeriums),
- Dokumentations- oder Beweissicherer-Teams oder
- angeordnete Videoüberwachung.

Darüber hinaus musste bei Sportveranstaltungen gemäß dem Handbuch ein Bericht des Szenekundigen Dienstes an das Ministerium vorgelegt werden sowie die Einsatzkommandantin bzw. der Einsatzkommandant einen Kurzbericht mittels Formulars im Protokollier-, Anzeigen- und Datenmodul erstellen. Bei Sportveranstaltungen mit sicherheitspolizeilicher Relevanz musste ein Sofortbericht über anfallende Amtshandlungen vorgelegt werden.

(2) Bei allen überprüften Einsätzen in den LPD erstellte die Einsatzkommandantin bzw. der Einsatzkommandant den Kurzbericht sowie der Szenekundige Dienst seinen Bericht bei Sportveranstaltungen.

- In der LPD Salzburg erfolgte in Übereinstimmung mit den Vorgaben die Dokumentation bei einer Besonderen Aufbauorganisation grundsätzlich mittels EPS-web. Bei Risikofußballspielen erstellte die Einsatzkommandantin bzw. der Einsatzkommandant einen Gesamteinsatzbericht. Bei Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgten meist nur Einsatzmeldungen und ein Tätigkeitsbericht, sofern dieser angeordnet war.
- Die LPD Tirol legte in sieben der überprüften 21 Einsätze mit den zur Verfügung gestellten Akten keine Berichte oder sonstige Dokumentation (wie bspw. EPS-web-Protokolle) über den Ablauf der Einsätze vor.
- Die LPD Wien erstellte bei Großveranstaltungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben ebenfalls grundsätzlich ein EPS-web-Protokoll, bei den meisten Einsätzen erfolgte daher kein gesammelter Abschlussbericht. Darüber hinaus wurden Verlaufsberichte, ein Einsatztagebuch oder Einsatzabschnittsberichte verfasst bzw. geführt.

31.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in der LPD Tirol bei einem Drittel der überprüften Einsätze entgegen den Vorgaben keine ausreichende Dokumentation – bspw. mittels EPS-web-Protokolls – über den Ablauf der Einsätze vorlag. Eine nachgängige Evaluierung bei Problemen in der Abwicklung war dadurch erschwert.

Er empfahl daher der LPD Tirol, den Ablauf polizeilicher Großeinsätze zumindest mittels EPS-web zu dokumentieren und die entsprechenden Protokolle aufzubewahren.

31.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums würden Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst regelmäßig mittels EPS-web dokumentiert. Eine Aufbewahrung/Speicherung sei nur im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zeiträume möglich.

31.4 Der RH entgegnete, dass die LPD Salzburg und Wien bei entsprechendem Bedarf Ausdrucke aus dem EPS-web-Protokoll bei den jeweiligen Einsatzakten aufbewahrten und damit unabhängig von der Speicherdauer zur Verfügung hatten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an die LPD Tirol, den Ablauf polizeilicher Großeinsätze zumindest mittels EPS-web zu dokumentieren und gegebenenfalls entsprechende Protokolle zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

Evaluierung von Einsätzen

32.1

(1) Regelungen zu Evaluierungen fanden sich im Erlass Reflexion und Evaluierung von Amtshandlungen und Einsätzen des Ministeriums vom Oktober 2012 und dem dazugehörigen Evaluierungsleitfaden sowie im Erlass zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst. Eine Evaluierung sollte den Nutzen von polizeilichen Maßnahmen beurteilen und — basierend auf praktischen Erkenntnissen — mögliche Handlungsalternativen aufzeigen. Dadurch sollte den Führungskräften in der Organisation ermöglicht werden, fundierte Entscheidungen zu treffen. Zudem sollten durch eine kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit Schwachstellen und Fehlern eine Qualitätssteigerung erreicht sowie Best-Practice-Beispiele erkannt werden.

Nachbesprechungen sollten gemäß Erlass zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst zur Optimierung des Kommunikations- und Schnittstellenmanagements unmittelbar nach Einsatzabschluss durchgeführt werden.

Grundsätzlich konnte bei polizeilichen Großeinsätzen die Einsatzleitung und/oder die Einsatzkommandantin bzw. der Einsatzkommandant entscheiden, ob Evaluierungen durchgeführt wurden. Berichte über durchgeführte Evaluierungen waren im Wege der jeweiligen LPD einmal jährlich bis 31. Jänner des Folgejahres an das Ministerium zu übermitteln. Das Ministerium erstellte einen Jahresbericht.

Im Prüfungszeitraum erfolgten laut Jahresberichten des Ministeriums bundesweit folgende Evaluierungen von Großveranstaltungen:

Tabelle 13: Evaluierungen von Großveranstaltungen bundesweit in den Jahren 2013 bis 2016

Jahr	Evaluierungen insgesamt	Übermittlungen an das BMI	Resultierende Maßnahmen
	Anzahl		
2013	20	6	3
2014	26	12	9
2015	15	3	2
2016	17	5	4
Summe	78	26	18

Quellen: BMI; RH

Das Ministerium zeichnete die Anzahl von bundesweiten Einsätzen mit Großem Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst nicht auf. Nach den Erhebungen des RH fanden im Prüfungszeitraum in den Ländern Salzburg, Tirol und Wien 1.380 polizei-

liche Großeinsätze statt. Bezogen auf diese Zahl entsprächen die 78 bundesweit durchgeführten Evaluierungen rd. 5,6 %. Gemessen an der bundesweiten Anzahl polizeilicher Großeinsätze liegt der Prozentsatz daher noch deutlich niedriger. In den LPD erfolgte bei den überprüften Einsätzen im Prüfungszeitraum folgende Anzahl an Nachbesprechungen bzw. Evaluierungen:

Tabelle 14: Evaluierungen in den LPD Salzburg, Tirol und Wien 2013 bis 2016

	LPD		
	Salzburg	Tirol	Wien
	Anzahl		
Einsätze	21	21	32
Nachbesprechungen	4	0	2
Evaluierungen	2	3	4

Quellen: LPD; RH

- In der LPD Salzburg wurden Evaluierungen nicht regelmäßig vorgenommen.
- Die LPD Tirol evaluierte bspw. jährlich den Polizeieinsatz beim Hahnenkammrennen. Die Evaluierung diente als Grundlage für die Einsatzplanung im nächsten Jahr.
- Die LPD Wien evaluierte seit 2014 jährlich den Polizeieinsatz beim Wiener Akademikerball.

Ansonsten wurden Evaluierungen von polizeilichen Großeinsätzen nicht regelmäßig vorgenommen, sondern nur dann, wenn der Polizeieinsatz nicht planmäßig funktioniert hatte. Dies betraf bspw. bei der LPD Salzburg das Spiel Red Bull Salzburg gegen Ajax Amsterdam im Jahr 2014, bei der LPD Tirol die Demonstration gegen ein Burschenschaftler-Treffen im Jahr 2013 und bei der LPD Wien das Fußballspiel SK Rapid gegen FC Nürnberg im Jahr 2013.

Nachbesprechungen fanden nach Auskunft der drei LPD meist im Zusammenhang mit regelmäßigen Einsätzen, wie bspw. Bundesligaspielen und Konzerten, statt. Es bestanden darüber allerdings entgegen dem Evaluierungsleitfaden keine Aufzeichnungen.

(2) Zusätzlich dazu sollte gemäß Erlass zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst bei ausgesuchten Anlässen über Auftrag des Ministeriums zwecks Qualitätssicherungsmaßnahmen ein Evaluierungsteam gebildet und zum Einsatz entsandt werden. Das Evaluierungsteam sollte sich aus einer Vertreterin bzw. ei-

nem Vertreter der den Einsatz leitenden Sicherheitsbehörde und zwei Bediensteten des Ministeriums zusammensetzen. Das Team sollte die behördlichen und exekutiven Einsatzmaßnahmen beurteilen sowie einen Evaluierungsbericht erstellen.

- In der LPD Salzburg und der LPD Wien waren im Prüfungszeitraum keine derartigen Evaluierungsteams eingesetzt.
- In der LPD Tirol war der gesamte Einsatz im Rahmen des G7–Gipfels und des Bilderbergtreffens, soweit österreichische Behörden oder Exekutivkräfte betroffen waren, Gegenstand einer entsprechenden Evaluierung. Das Ministerium begleitete den Einsatz in Tirol mit zwei Beobachterteams. Die Evaluierung führte zu insgesamt zwölf Empfehlungen in den Bereichen Organisations– und Personalentwicklung.

(3) Im Handbuch Sportveranstaltungen war seit dem Jahr 2016 die Einrichtung von Evaluierungsteams vorgesehen, die gezielt Evaluierungen von sportlichen Großveranstaltungen, insbesondere von sensiblen Fußballspielen, vornehmen sollten, um bundesweite Standards zu vergleichen und Best–Practice–Modelle erkennen zu können. Das Ministerium wollte dazu einen Pool von Expertinnen und Experten nominieren. Ein Evaluierungsteam sollte aus zwei Bediensteten des Ministeriums sowie zwei Bediensteten nachgeordneter Organisationseinheiten bestehen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Expertinnen und Experten bzw. Evaluierungsteams noch nicht nominiert und eingesetzt.

32.2

Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium bzw. die überprüften LPD keine regelmäßigen standardisierten Evaluierungen von polizeilichen Großeinsätzen durchführten und dass die Anzahl der durchgeführten Evaluierungen in Relation zu den polizeilichen Großeinsätzen gering war, obwohl sich das Ministerium dies im Erlass zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst selbst zum Ziel gesetzt hatte.

Der RH kritisierte weiters, dass die im Handbuch Sportveranstaltungen vorgesehenen Expertinnen und Experten noch nicht nominiert und die Evaluierungsteams nicht eingerichtet waren.

[Der RH empfahl dem Ministerium und den LPD, regelmäßig polizeiliche Großeinsätze zu evaluieren und Erkenntnisse von allgemeiner Relevanz bundesweit in die Ausbildung der Einsatzkräfte sowie in die Planung und Durchführung von Einsätzen einfließen zu lassen.](#)

Evaluierungen sollten dazu dienen, Fehler aufzuarbeiten, Qualität zu sichern, Best–Practice–Modelle erkennen zu können und bundesweit einheitliche Standards festzulegen.

Der RH empfahl dem Ministerium, die im Handbuch Sportveranstaltungen für sportliche Großveranstaltungen vorgesehenen Expertinnen und Experten zu nominieren und Evaluierungsteams einzusetzen.

32.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums verweise es gegenüber den LPD regelmäßig auf die Bestimmungen des bestehenden Evaluierungs-Erlasses. Das Ministerium sei sich aber bewusst, dass diese Prozesse mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden seien und nicht aus jeder Evaluierung zwingend ein Mehrwert für die gesamte Organisation abgeleitet werden könne.

Großeinsätze würden grundsätzlich evaluiert, wobei sich dies nicht immer auf den gesamten Einsatz, sondern auch auf Teilbereiche erstrecken könne. Neben Evaluierungen im Sinne des Erlasses würden regelmäßig auch zahlreiche Anlässe einer Nachbearbeitung in unterschiedlicher Form zum Zwecke der Organisationsentwicklung unterzogen (bspw. Reflexion mit den eingesetzten Kommandantinnen und Kommandanten nach einem Einsatz, Besprechungen, Feedback-Runden, schriftliche Berichterstattung, Auswertung der im Einsatz produzierten Dokumente, Durcharbeitung des EPS-web-Protokolls, Beurteilung/Analyse von Zwangsmittelanwendungen/Waffengebräuchen).

Weiters teilte das Ministerium mit, dass es mittels Erlasses vom 15. September 2017 eine diesbezügliche Interessentensuche für Expertinnen und Experten initiiert habe.

Schlussempfehlungen

33 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Inneres

- (1) Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten wäre auf eine Angleichung der Veranstaltungsgesetze hinsichtlich der maßgeblichen Bestimmungen für das Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden und für den polizeilichen Einsatz bei Veranstaltungen hinzuwirken. **(TZ 3)**
- (2) Die pauschalen Kostensätze für polizeiliche Großeinsätze wären unter Einbeziehung des Sachaufwands zu errechnen, um damit eine verbesserte Basis für interne Kostenberechnungen sowie die Festlegung kostendeckender Überwachungsgebühren zu erhalten. **(TZ 5)**
- (3) Es wären Vorgaben für eine einheitliche Erfassung der für polizeiliche Großeinsätze eingesetzten Ressourcen durch die LPD zu erteilen. **(TZ 6)**
- (4) Die Höhe der mit Verordnung festgelegten Überwachungsgebühren wäre regelmäßig an die tatsächlichen Kosten anzupassen. **(TZ 7)**
- (5) Es wäre darauf hinzuwirken, den Kostendeckungsgrad für die Überwachung von Veranstaltungen zu erhöhen. Zu prüfen wäre bspw. die Schaffung rechtlicher Möglichkeiten zur Weiterverrechnung von Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen außerhalb der unmittelbaren Veranstaltungsstätten und der Veranstaltungsdauer sowie für die — bei entsprechendem Risikopotenzial erforderliche — Vorhaltung von Einsatzreserven. **(TZ 8)**
- (6) Es wäre sicherzustellen, dass die LPD die Überwachungsgebührenrechnungen vollständig und ordnungsgemäß als Forderung an den jeweiligen Veranstalter im Rechnungswesen des Bundes erfassen. **(TZ 10)**
- (7) Eine geeignete Grundlage für die Bereitstellung systematischer und zuverlässiger Daten zum Personalressourceneinsatz für polizeiliche Großeinsätze wäre zu schaffen. Dabei wären die Erfahrungen aus dem Probetrieb der geplanten GSOD–Applikation entsprechend zu berücksichtigen. **(TZ 11)**
- (8) Es wäre sicherzustellen, dass die LPD die polizeilichen Großeinsätze künftig vollständig und einheitlich erfassen. Auf dieser Grundlage sollte neben dem Ressourceneinsatz zur Sicherung konkreter Veranstaltungen auch der Ressourceneinsatz des Ministeriums insgesamt sowie gegliedert nach Bun-

desländern, Einsatzkategorien und Zeiträumen umfassend und differenziert dargestellt werden. (TZ 11)

- (9) Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz der Ordnungsdienstpolizei und hohe Mehrdienstleistungen wären die Sollstände der Einsatzeinheiten und Ordnungsdienststeinheiten zu evaluieren und Änderungen entsprechend zu dokumentieren. Dabei wäre auch auf die zu bewältigenden Aufgaben der jeweiligen LPD individuell einzugehen. (TZ 12, TZ 13)
- (10) Im Zuge der geplanten Neubeurteilung der Ordnungsdienststeinheiten wären die für die einzelnen LPD festgelegten Zielgrößen — auch im Hinblick auf bestehende Überstände bei den Einsatzeinheiten, wie bspw. bei den LPD Salzburg und Tirol — zu evaluieren und die Ursachen für Verzögerungen beim Vollausbau der Ordnungsdienststeinheiten zu analysieren. Darauf basierend wären zielgerichtete Maßnahmen, wie z.B. eine Erweiterung der Möglichkeit zur Verpflichtung von Exekutivbediensteten bei Mangel an freiwilligen Bewerberinnen und Bewerbern, zu setzen, um den Aufbau in allen LPD ehe baldig abschließen zu können. (TZ 14)
- (11) Angesichts der Entwicklungen von Migration und Terrorgefahr, des steigenden Personalressourceneinsatzes und des sinkenden Deckungsgrads durch Überwachungsgebühren wäre zu analysieren, inwieweit die bestehenden Vorgangsweisen bei der Organisation polizeilicher Großeinsätze den Anforderungen entsprechen. Weiters wären Strategien zu erarbeiten, um auf kurz- und mittelfristige Phänomene möglichst kosteneffizient reagieren zu können. (TZ 15)
- (12) Die Gründe für den hohen Anteil der Mehrdienstleistungen beim Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst sollten (insbesondere im Hinblick auf das Dienstzeitsystem) evaluiert werden. (TZ 16, TZ 29)
- (13) Entsprechende Maßnahmen wären zu setzen, um die Grundausbildung von Kommandantinnen und Kommandanten von Einsatzeinheiten durch die WEGA zu gewährleisten. (TZ 19)
- (14) Der Personalbedarf im Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA wäre zu evaluieren und entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen wären zu erstellen. (TZ 20)
- (15) Maßnahmen wären zu setzen, um ein qualitätsvolles Ausbildungscontrolling für Einsatzeinheiten und Ordnungsdienststeinheiten durch das Kompetenz- und Informationszentrum der WEGA zu gewährleisten. (TZ 20)

- (16) Es wäre sicherzustellen, dass den im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst eingesetzten Exekutivbediensteten entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung steht, um einen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. (TZ 21)
- (17) Das Handbuch Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst wäre rasch zu aktualisieren und regelmäßig den aktuellen Entwicklungen anzupassen. (TZ 22)
- (18) Die im Handbuch Sportveranstaltungen für sportliche Großveranstaltungen vorgesehenen Expertinnen und Experten wären zu nominieren und Evaluierungsteams einzusetzen. (TZ 32)

Bundesministerium für Inneres und Landespolizeidirektionen Salzburg, Tirol und Wien

- (19) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Behördenaufträge bei polizeilichen Großeinsätzen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen erteilt werden. (TZ 27)
- (20) Polizeiliche Großeinsätze wären regelmäßig zu evaluieren. Weiters sollten Erkenntnisse von allgemeiner Relevanz bundesweit in die Ausbildung der Einsatzkräfte sowie in die Planung und Durchführung von Einsätzen einfließen. (TZ 32)

Landespolizeidirektionen Salzburg, Tirol und Wien

- (21) Einsätze im Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst wären durch zielgerichtete Dienstplanung verstärkt im Rahmen des Plandienstes wahrzunehmen. (TZ 16, TZ 29)
- (22) Die rollierende Überprüfung zur weiteren Eignung der Exekutivbediensteten der Einsatzeinheiten wäre termingerecht durchzuführen. (TZ 18)

Landespolizeidirektion Salzburg

- (23) Das standardisierte Auswahlverfahren für Exekutivbedienstete der Einsatzeinheit wäre durchzuführen. (TZ 18)
- (24) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Einsatzbefehle durchgängig von der Einsatzkommandantin bzw. dem Einsatzkommandanten verfasst werden. (TZ 30)

Landespolizeidirektion Tirol

- (25) Die für Exekutivbedienstete in Einsatzeinheiten erlassmäßig vorgesehene Ausbildung wäre in vollem zeitlichen Umfang durchzuführen. **(TZ 19)**
- (26) Nachvollziehbare Gefährdungsanalysen zur Einsatzstrategie des sicherheitspolizeilichen Einsatzes wären zu erstellen, damit eine bessere Bemessung und Planung der Einsatzkräfte erfolgen kann. **(TZ 26)**
- (27) Der Ablauf polizeilicher Großeinsätze wäre zumindest mittels EPS–web zu dokumentieren und die entsprechenden Protokolle wären aufzubewahren. **(TZ 31)**

Anhang 1

Nachstehende Tabelle enthält eine zusammenfassende Darstellung der für die Organisation und Abwicklung der Einsätze wesentlichen Elemente sowie den Hinweis auf die Textzahl, in der die Ergebnisse der Stichprobe jeweils näher behandelt werden:

Tabelle A: Darstellung wesentlicher Elemente für die Organisation und Abwicklung der überprüften Einsätze

	LPD Salzburg	LPD Tirol	LPD Wien
Information der Polizei (siehe TZ 25)	Versammlungen: Versammlungsanzeige, Veranstaltungen: in der Regel bereits aus Spielplänen oder Veranstaltungsprogrammen, ansonsten Anmeldung bzw. Genehmigung bei der bzw. durch die Veranstaltungsbehörde		
Gefährdungsanalyse (siehe TZ 26)	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: schriftlich bei fünf Einsätzen durch Landesamt Verfassungsschutz, bei einem Einsatz keine – Fußball und sonstige Sportveranstaltungen: bei allen 13 Einsätzen durch den Szenekundigen Dienst, bei einem Einsatz zusätzlich durch Bundesamt und Landesamt Verfassungsschutz – sonstige Veranstaltungen: bei beiden Einsätzen keine 	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: schriftlich bei je einem Einsatz durch Landesamt Verfassungsschutz und BH Innsbruck (im Behördenauftrag), einmal integriert in Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck, zweimal keine – Fußball und sonstige Sportveranstaltungen: bei sieben Einsätzen durch den Szenekundigen Dienst, bei drei Einsätzen keine – sonstige Veranstaltungen: bei je einem Einsatz in behördlichen Überwachungsauftrag bzw. in Einsatzbefehl integriert, bei vier Einsätzen keine 	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: schriftlich bei neun Einsätzen Landesamt Verfassungsschutz, bei einem Einsatz in Einsatzbefehl integriert, einmal keine – Fußball und sonstige Sportveranstaltungen: bei allen elf Einsätzen durch den Szenekundigen Dienst – sonstige Veranstaltungen: bei je einem Einsatz durch Szenekundigen Dienst und Bundesamt für Verfassungsschutz, bei vier Einsätzen Landesamt Verfassungsschutz, bei drei Einsätzen Polizeikommissariate bzw. Stadtpolizeikommanden – Konferenz: Bundesamt bzw. Landesamt Verfassungsschutz
Behördliche Anordnung zur Überwachung einer Veranstaltung (siehe TZ 9)	bei zwei Einsätzen durch die LPD, Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung (SVA), bei zwölf Einsätzen durch eine Bezirkshauptmannschaft (BH)	bei vier Einsätzen durch die LPD, SVA, bei zehn Einsätzen durch eine BH	bei 14 Einsätzen durch Polizeikommissariate

	LPD Salzburg	LPD Tirol	LPD Wien
Behördenauftrag an die Polizei (siehe TZ 27)	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: <ul style="list-style-type: none"> schriftlich bei zwei Einsätzen durch die SVA, bei vier Einsätzen in Kurzform per Mail – Fußball: <ul style="list-style-type: none"> bei sechs Einsätzen in den Einsatzbefehl integriert, bei vier Einsätzen kein schriftlicher Behördenauftrag (Grundauftrag BH), bei einem Einsatz Auftrag per Mail durch die SVA – sonstige (Sport-)Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> bei den vier Einsätzen kein eigener Behördenauftrag, bei drei davon Grundlage behördliche Überwachungsanordnung 	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: <ul style="list-style-type: none"> schriftlich bei drei Einsätzen durch die SVA, bei je einem Einsatz durch Landesamt Verfassungsschutz und BH Innsbruck – Veranstaltungen (Fußball und sonstige): <ul style="list-style-type: none"> bei je einem Einsatz durch Landesamt Verfassungsschutz und BH Kitzbühel; bei 14 Einsätzen kein eigener Behördenauftrag, bei dreizehn davon Grundlage behördliche Überwachungsanordnung 	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: <ul style="list-style-type: none"> schriftlich bei neun Einsätzen durch Landesamt Verfassungsschutz, bei zwei Einsätzen kein schriftlicher Behördenauftrag – Fußball: <ul style="list-style-type: none"> schriftlich bei acht Einsätzen durch Polizeikommissariate, einmal durch zentrale Koordination der LPD – sonstige Sportveranstaltungen (Eishockey): <ul style="list-style-type: none"> bei den zwei Einsätzen kein eigener Behördenauftrag, Grundlage jeweils behördliche Überwachungsanordnung – sonstige Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> schriftlich bei je vier Einsätzen durch Polizeikommissariate und Landesamt Verfassungsschutz, bei einem Einsatz Auftrag des BMI – Konferenz: <ul style="list-style-type: none"> Landesamt Verfassungsschutz
Kräftezuteilung (siehe TZ 29)	<p>bei 18 Einsätzen mittels „LPD-Auftrag“ der Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeilichen Abteilung, bei drei Einsätzen keine gesonderte Zuteilung</p> <p>bei fünf Einsätzen zusätzliche Zuteilung von Ordnungsdienststeinheiten anderer LPD</p>	<p>bei 18 Einsätzen mittels „Zuteilungs- und Dienstanweisung“ der Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeilichen Abteilung, bei drei Einsätzen keine gesonderte Zuteilung</p> <p>bei drei Einsätzen zusätzliche Zuteilung von Ordnungsdienststeinheiten anderer LPD</p>	<p>bei 27 Einsätzen mittels „Kommandierung“ durch die Einsatzabteilung, bei zwei Einsätzen durch Stadtpolizeikommanden, bei drei Einsätzen keine gesonderte Zuteilung</p> <p>bei fünf Einsätzen zusätzliche Zuteilung von Ordnungsdienststeinheiten anderer LPD</p>
Einsatzbefehl (siehe TZ 30)	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: <ul style="list-style-type: none"> bei zwei Einsätzen schriftlich durch Stadtpolizeikommando Salzburg, bei vier Einsätzen keiner (davon bei drei Einsätzen bloße Bereitstellung von Einsatzkräften zur Unterstützung des Stadtpolizeikommandos, bei einem Einsatz Vorbesprechung) – Fußball: <ul style="list-style-type: none"> bei sechs Einsätzen Gesamteinsatzbefehl der LPD, bei vier Einsätzen Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando, einmal Stadtpolizeikommando Salzburg – sonstige (Sport-)Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> bei einem Einsatz Stadtpolizeikommando, bei zwei Einsätzen Bezirkspolizeikommando, bei einem Einsatz keiner sechs Einsätze im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: <ul style="list-style-type: none"> schriftlich bei vier Einsätzen durch Stadtpolizeikommando, bei einem Einsatz Bezirkspolizeikommando Innsbruck – Fußball: <ul style="list-style-type: none"> bei drei Einsätzen Stadtpolizeikommando Innsbruck (jeweils Rahmenbefehl für ganze Saison), bei drei Einsätzen Bezirkspolizeikommanden – sonstige (Sport-)Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> bei zwei Einsätzen LPD, bei fünf Einsätzen Bezirkspolizeikommanden, bei zwei Einsätzen Stadtpolizeikommando Innsbruck, bei einem Einsatz keiner zwei Einsätze im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: <ul style="list-style-type: none"> schriftlich bei acht Einsätzen durch die Einsatzabteilung der LPD, bei drei Einsätzen Stadtpolizeikommanden – Fußball: <ul style="list-style-type: none"> bei einem Einsatz Einsatzabteilung, bei acht Einsätzen Stadtpolizeikommanden – sonstige (Sport-)Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> bei vier Einsätzen Einsatzabteilung, bei vier Einsätzen Stadtpolizeikommanden, bei drei Einsätzen keiner (zwei Einsätze gemäß Behördenauftrag, ein Einsatz im Rahmen des Objektschutzes) – Konferenz: <ul style="list-style-type: none"> Durchführungsplan (Einsatz gemäß Behördenauftrag) 14 Einsätze im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation

	LPD Salzburg	LPD Tirol	LPD Wien
Dokumentation, Berichte (siehe TZ 31)	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: bei allen sechs Einsätzen Einsatzmeldung der Einsatzeinheit, einmal Verwendung EPS–web (zentrales elektronisches Protokollierungssystem des BMI) – Fußball: bei allen elf Einsätzen Kurzbericht Einsatzkommandantin bzw. Einsatzkommandant, Bericht des Szenekundigen Dienstes und Verwendung EPS–web; bei drei Einsätzen zusätzlich Einsatzmeldung der Einsatzeinheit – sonstige Sportveranstaltungen: bei einem Einsatz Kurzbericht, Bericht des Szenekundigen Dienstes und Einsatzmeldung, bei einem Einsatz nur Bericht des Szenekundigen Dienstes – sonstige Veranstaltungen: bei beiden Einsätzen Einsatzmeldung der Einsatzeinheit 	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: bei allen fünf Einsätzen keine schriftlichen Berichte, bei zwei davon Verwendung des EPS–web – Fußball: bei allen sechs Einsätzen Kurzbericht Einsatzkommandantin bzw. Einsatzkommandant, Bericht des Szenekundigen Dienstes und Verwendung EPS–web – sonstige Sportveranstaltungen: bei zwei Einsätzen Kurzbericht Einsatzkommandantin bzw. Einsatzkommandant, Bericht des Szenekundigen Dienstes und Verwendung EPS–web; bei einem Einsatz nur Kurzbericht, bei einem Einsatz kein schriftlicher Bericht – sonstige Veranstaltungen: bei einem Einsatz Verlaufsbericht Landesamt Verfassungsschutz, bei zwei Einsätzen Verwendung EPS–web, bei drei Einsätzen kein schriftlicher Bericht 	<ul style="list-style-type: none"> – Versammlungen: bei sechs Einsätzen Einsatzbericht Einsatzkommandantin bzw. Einsatzkommandant, bei fünf Einsätzen nur Berichte der Einsatzabschnitte; bei zwei Einsätzen zusätzlich Endbericht der Einsatzleitung; bei allen elf Einsätzen Verwendung EPS–web – Fußball: bei allen neun Einsätzen Kurzbericht Einsatzkommandantin bzw. Einsatzkommandant, Bericht des Szenekundigen Dienstes und Verwendung EPS–web – sonstige Sportveranstaltungen: bei beiden Einsätzen Kurzbericht Einsatzkommandantin bzw. Einsatzkommandant und Bericht des Szenekundigen Dienstes – sonstige Veranstaltungen: bei sechs Einsätzen Einsatzbericht Einsatzkommandantin bzw. Einsatzkommandant (zweimal Verwendung EPS–web), bei zwei Einsätzen nur Berichte der Einsatzabschnitte (und Verwendung EPS–web), bei einem Einsatz nur Verwendung EPS–web – Konferenz: Berichte der Einsatzabschnitte
Evaluierung (siehe TZ 32)	bei zwei Einsätzen	bei drei Einsätzen	bei vier Einsätzen

Quellen: LPD Salzburg, Tirol und Wien; RH

Anhang 2

Ausgewählte Einsätze

Tabelle B: Einsätze Salzburg

Datum	Veranstaltung	Kategorie	Behördenauftrag	Einsatzbefehl	Eingesetzte Exekutivbedienstete (davon verrechnet)	Verrechnete Überwachungsgebühren
2. Mai 2013	Wahlversammlung FPÖ	Versammlung	LPD Salzburg (SVA)	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Salzburg	24 (-)	keine
31. Juli 2013	Champions League RB Salzburg – Fenerbahce Istanbul	Fußballspiel	im Gesamteinsatzbefehl integriert	Gesamteinsatzbefehl LPD Salzburg (Besondere Aufbauorganisation)	341 (195)	542,5 Stunden, 12.534 EUR
24. Oktober 2013	Europa League RB Salzburg – Standard Lüttich	Fußballspiel	im Gesamteinsatzbefehl integriert	Gesamteinsatzbefehl LPD Salzburg (Besondere Aufbauorganisation)	201 (90)	227,5 Stunden, 5.613 EUR
30. November 2013	Bundesliga Grödig – Austria	Fußballspiel	kein schriftlicher Behördenauftrag – Grundauftrag BH Salzburg Umgebung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Salzburg Umgebung	114 (80)	165 Stunden, 3.597 EUR
31. Dezember 2013	Silvesterfeiern	Veranstaltung sonstige	kein Behördenauftrag	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Salzburg	30 (-)	keine
27. Februar 2014	Europa League RB Salzburg – Ajax Amsterdam	Fußballspiel	im Gesamteinsatzbefehl integriert	Gesamteinsatzbefehl LPD Salzburg (Besondere Aufbauorganisation)	360 (195)	582,5 Stunden, 12.699 EUR
20. März 2014	Europa League RB Salzburg – FC Basel	Fußballspiel	im Gesamteinsatzbefehl integriert	Gesamteinsatzbefehl LPD Salzburg (Besondere Aufbauorganisation)	763 (250)	802,5 Stunden, 19.872 EUR
17. Mai 2014	Kundgebung der HOSI	Versammlung	LPD Salzburg (SVA) in Kurzform per Mail	kein Einsatzbefehl (Einsatzkräfte zur Unterstützung des Stadtpolizeikommandos)	6 (-)	keine
18. September 2014	Europa League RB Salzburg – Celtic Glasgow	Fußballspiel	im Gesamteinsatzbefehl integriert	Gesamteinsatzbefehl LPD Salzburg (Besondere Aufbauorganisation)	256 (155)	385 Stunden, 10.010 EUR
11. Oktober 2014	Kundgebung Kurden gegen IS-Terror (Kobane)	Versammlung	LPD Salzburg (SVA) in Kurzform per Mail	kein schriftlicher Einsatzbefehl (Vorbereitung des Einsatzes)	60 (-)	keine
22. November 2014	Bundesliga Grödig – Rapid	Fußballspiel	kein schriftlicher Behördenauftrag – Grundauftrag BH Salzburg Umgebung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Salzburg Umgebung	134 (120)	225 Stunden, 5.850 EUR
6. Jänner 2015	Schispringen Bischofshofen	Sportveranstaltung außer Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando St. Johann im Pongau	116 (70)	280 Stunden, 7.992 EUR
23. Jänner 2015	Kundgebung gegen Burschenschaften	Versammlung	LPD Salzburg (SVA) in Kurzform per Mail	kein Einsatzbefehl (Einsatzkräfte zur Unterstützung des Stadtpolizeikommandos)	33 (-)	keine
8. August 2015	Walser Dorffest	Veranstaltung sonstige	kein schriftlicher Behördenauftrag	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Salzburg Umgebung	11 (11)	42,5 Stunden, 2.210 EUR
28. November 2015	Bundesliga Grödig – RB Salzburg	Fußballspiel	kein schriftlicher Behördenauftrag – Grundauftrag BH Salzburg Umgebung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Salzburg Umgebung	18 (15)	35,5 Stunden, 923 EUR

Datum	Veranstaltung	Kategorie	Behördenauftrag	Einsatzbefehl	Eingesetzte Exekutivbedienstete (davon verrechnet)	Verrechnete Überwachungsgebühren
22. Jänner 2016	Kundgebung gegen Rechtsextremismus	Versammlung	LPD Salzburg (SVA) in Kurzform per Mail	kein Einsatzbefehl (Einsatzkräfte zur Unterstützung des Stadtpolizeikommandos)	29 (-)	keine
1. April 2016	Eishockey EC RB Salzburg – HC Znojmo	Sportveranstaltung außer Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	kein schriftlicher Einsatzbefehl (Überwachung aufgrund behördlicher Anordnung)	6 (6)	25 Stunden, 690 EUR
7. Mai 2016	Bundesliga RB Salzburg – Sturm Graz	Fußballspiel	kein schriftlicher Behördenauftrag – Grundauftrag BH Salzburg Umgebung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Salzburg Umgebung	87 (65)	160 Stunden, 4.160 EUR
20. Mai 2016	Erste Liga Austria Salzburg – Austria Lustenau	Fußballspiel	kurzer Auftrag an Stadtpolizeikommando Salzburg per Mail	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Salzburg	44 (6)	31,5 Stunden, 819 EUR
24. Juli 2016	1000 Kreuze Marsch und Gegendemonstrationen	Versammlung	LPD Salzburg (SVA)	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Salzburg	95 (-)	keine
24. August 2016	Champions League RB Salzburg – Dinamo Zagreb	Fußballspiel	im Gesamteinsatzbefehl integriert	Gesamteinsatzbefehl LPD Salzburg (Besondere Aufbauorganisation)	645 (250)	690 Stunden, 20.500 EUR

Quellen: LPD Salzburg; RH

Tabelle C: Einsätze Tirol

Datum	Veranstaltung	Kategorie	Behördenauftrag	Einsatzbefehl	Eingesetzte Exekutivbedienstete (davon verrechnet)	Verrechnete Überwachungsgebühren
12. bis 13. Jänner 2013	Schi Weltcup St. Anton	Sportveranstaltung außer Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Befehl Bezirkspolizeikommando Landeck	56 (32)	202 Stunden, 5.653 EUR
4. Mai 2013	Regionalliga Wattens – Austria Salzburg	Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Innsbruck	113 (62)	279 Stunden, 5.604 EUR
14. September 2013	Bundesliga FC Wacker Innsbruck – Rapid Wien	Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck (Rahmenbefehl Gesamtsaison)	133 (90)	360 Stunden, 7.848 EUR
29. bis 30. November 2013	Treffen Burschenschaften und Gegendemonstrationen	Versammlung	LPD Tirol (Landesamt Verfassungsschutz)	Gesamteinsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck (Besondere Aufbauorganisation)	234 (–)	keine
31. Dezember 2013	Silvesterfeiern	Veranstaltung sonstige	keiner	Befehl Stadtpolizeikommando Innsbruck	60 (–)	keine
24. bis 26. Jänner 2014	Schi Weltcup Kitzbühel	Sportveranstaltung außer Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Rahmeneinsatz- und Zuteilungsdienstanzweisung LPD Tirol	113 (55)	761,5 Stunden, 18.692 EUR
24. bis 25. Mai 2014	Rockfestival Steinach am Brenner	Veranstaltung sonstige	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Innsbruck	34 (34)	344 Stunden, 13.777 EUR (offen, Veranstalter in Konkurs)
5. Juli 2014	Testspiel FC Wacker Innsbruck – Ajax Amsterdam	Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Schwaz	36 (20)	60 Stunden, 1.560 EUR
11. November 2014	Kundgebung gegen Faschismus anlässlich Veranstaltung FPÖ	Versammlung	LPD Tirol (SVA)	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck	71 (–)	keine
16. bis 17. Jänner 2015	Air & Style	Sportveranstaltung außer Fußball	kein schriftlicher Behördenauftrag, Aufträge in Einsatzbefehl integriert	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck	102 (66)	462 Stunden, 13.910 EUR
1. bis 2. Mai 2015	Gauderfest Zell am Ziller	Veranstaltung sonstige	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Bezirkskommando Schwaz	20 (20)	164 Stunden, 7.988 EUR
15. bis 16. Mai 2015	Konzerte in Kufstein	Veranstaltung sonstige	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Kufstein	12 (6)	93 Stunden, 3.182 EUR
30. Juli 2015	Europa League Altach – Vitoria Guimaraes	Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck (Rahmenbefehl Gesamtsaison)	100 (65)	227,5 Stunden, 5.915 EUR

Datum	Veranstaltung	Kategorie	Behördenauftrag	Einsatzbefehl	Eingesetzte Exekutivbedienstete (davon verrechnet)	Verrechnete Überwachungsgebühren
18. Dezember 2015	Demonstrationsmarsch „Ein Fest mit und für Fremde“	Versammlung	Auftrag Überwachung mittels PAD (elektronisches Aktenbearbeitungssystem des BMI)	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck	23 (-)	keine
22. bis 24. Jänner 2016	Schi Weltcup Kitzbühel	Sportveranstaltung außer Fußball	BH Kitzbühel	Rahmendienstanweisung LPD Tirol (Besondere Aufbauorganisation)	119 (71)	792,5 Stunden, 21.949 EUR
4. März 2016	Erste Liga FC Wacker Innsbruck – LASK	Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck (Rahmenbefehl Gesamtsaison)	110 (60)	420 Stunden, 6.720 EUR
17. April 2016	Kundgebung türkischer Organisationen	Versammlung	LPD Tirol (SVA)	Einsatzbefehl Stadtpolizeikommando Innsbruck	55 (-)	keine
24. April 2016	Kundgebung gegen Grenzschießungen am Brenner	Versammlung	BH Innsbruck	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Innsbruck, Einsatzabschnittsbefehl Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst LPD Tirol (Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche Abteilung)	322 (-)	keine
30. April 2016	Saisonabschlusskonzert Ischgl	Veranstaltung sonstige	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Befehl Bezirkspolizeikommando Landeck	20 (17)	93,5 Stunden, 3.179 EUR
13. Mai 2016	Innenministertreffen am Brenner	Veranstaltung sonstige	LPD Tirol (Landesamt Verfassungsschutz)	keiner (Einsatz gemäß Behördenauftrag Landesamt Verfassungsschutz)	7 (-)	keine
7. August 2016	Regionalliga Kufstein – Austria Salzburg	Fußball	kein eigener Behördenauftrag, Beauftragung der Polizei im Rahmen Anordnung Überwachung	Einsatzbefehl Bezirkspolizeikommando Kufstein	73 (40)	90 Stunden, 4.680 EUR

Quellen: LPD Tirol; RH

Tabelle D: Einsätze Wien

Datum	Veranstaltung	Kategorie	Behördenauftrag	Einsatzbefehl	Eingesetzte Exekutivbedienstete (davon verrechnet)	Verrechnete Überwachungsgebühren
30. März 2013	Konzert Justin Bieber, Stadthalle	Veranstaltung sonstige	LPD Wien (Polizeikommissariat Fünfhaus)	kein schriftlicher Einsatzbefehl (Überwachung aufgrund behördlicher Anordnung)	17 (17)	93,5 Stunden, 3.088 EUR
4. Mai 2013	Kundgebung für Zulassung Cannabis	Versammlung	kein schriftlicher Behördenauftrag	LPD Wien Einsatzabteilung	126 (-)	keine
28. Mai 2013	Meisterfeier Austria Wien	Veranstaltung sonstige	LPD Wien (Polizeikommissariat Innere Stadt)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	206 (50)	325 Stunden, 9.808 EUR
7. September 2013	Freundschaftsspiel Rapid Wien – FC Nürnberg	Fußball	LPD Wien (Polizeikommissariat Fünfhaus)	Stadtpolizeikommando Fünfhaus	127 (120)	875,5 Stunden, 27.021 EUR
28. September 2013	Bundesliga Rapid Wien – WAC	Fußball	LPD Wien (Zentrale Koordination)	Stadtpolizeikommando Fünfhaus	210 (92)	627 Stunden, 13.799 EUR
16. Dezember 2013	Kundgebungen anlässlich Angelobung Bundesregierung	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	Stadtpolizeikommando Innere Stadt (Besondere Aufbauorganisation)	231 (-)	keine
24. Jänner 2014	Eishockey Vienna Capitals – HC Bozen Südtirol	Sportveranstaltung außer Fußball	kein schriftlicher Behördenauftrag	Stadtpolizeikommando Donaustadt	22 (12)	41,5 Stunden, 905 EUR
24. Jänner 2014	Gegenkundgebungen zum Wiener Akademikerball	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	2.715 (-)	keine
7. Februar 2014	Kundgebung für Rücktritt Polizeipräsident Pürstl	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	508 (-)	keine
11. Mai 2014	Bundesliga Austria Wien – Sturm Graz	Fußball	LPD Wien (Polizeikommissariat Favoriten)	Stadtpolizeikommando Favoriten	319 (46)	192 Stunden, 5.347 EUR
28. Juli 2014	Räumung Pizzeria Anarchia	Veranstaltung sonstige	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	1.457 (-)	keine
10. Oktober 2014	Kundgebung Solidarität mit Kobane	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	646 (-)	keine
13. bis 16. Oktober 2014	Irankonferenz und Protestkundgebungen	Staatsbesuch/Konferenz	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	Durchführungsplan (Einsatz gemäß Behördenauftrag)	331 (-)	keine
9. November 2014	Bundesliga Rapid Wien – Austria Wien	Fußball	LPD Wien (Polizeikommissariat Meidling für Brigittenau)	Stadtpolizeikommando Brigittenau (Besondere Aufbauorganisation)	503 (200)	712 Stunden, 24.802 EUR
12. Jänner 2015	Sicherheitsmaßnahmen nach Terroranschlägen in Paris (Einkaufsstraßen, Bahnhöfe)	Veranstaltung sonstige	Anordnung BMI	LPD Wien Einsatzabteilung	82 (-)	keine
14. Jänner 2015	Sondersitzung Nationalrat	Veranstaltung sonstige	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	kein schriftlicher Einsatzbefehl (Sicherung im Zuge des Objektschutzes)	43 (-)	keine
17. Jänner 2015	Thora-Rollen-Einweihung	Veranstaltung sonstige	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	kein schriftlicher Einsatzbefehl (Einsatz gemäß Behördenauftrag)	17 (-)	keine
21. Februar 2015	Landesliga SC Kaiserebersdorf–Srbija 08 – SV Albania	Fußball	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz) – Mail und Polizeikommissariat Floridsdorf	Stadtpolizeikommando Floridsdorf	152 (30)	120 Stunden, 3.120 EUR
27. März 2015	Besuch Geert Wilders mit Gegenkundgebungen	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	248 (-)	keine

Datum	Veranstaltung	Kategorie	Behördenauftrag	Einsatzbefehl	Eingesetzte Exekutivbedienstete (davon verrechnet)	Verrechnete Überwachungsgebühren
29. Juli 2015	Champions League Rapid Wien – Ajax Amsterdam	Fußball	LPD Wien (Polizeikommissariat Brigittenau)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	1.053 (253)	1.645,5 Stunden, 47.817 EUR
13. September 2015	Kundgebungen zum Konflikt Türkei – Kurden	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	585 (–)	keine
13. November 2015	Kundgebung des Vereins gegen Tierfabriken	Versammlung	kein schriftlicher Behördenauftrag	Stadtpolizeikommando Josefstadt	67 (–)	keine
24. Jänner 2016	Eishockey Vienna Capitals – BW Linz	Sportveranstaltung außer Fußball	kein schriftlicher Behördenauftrag (nur bei internationalen Spielen)	Stadtpolizeikommando Donaustadt	27 (16)	60 Stunden, 2.040 EUR
16. April 2016	Kundgebung PEGIDA und Gegenkundgebung	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	192 (–)	keine
8. Mai 2016	Fest der Freude	Veranstaltung sonstige	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	Stadtpolizeikommando Innere Stadt	38 (–)	keine
11. Juni 2016	Kundgebung Identitäre und Gegenkundgebung	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	LPD Wien Einsatzabteilung (Besondere Aufbauorganisation)	1.080 (–)	keine
24. bis 26. Juni 2016	Donauinselfest	Veranstaltung sonstige	LPD Wien (Polizeikommissariat Floridsdorf)	LPD Wien (Einsatzstab – Besondere Aufbauorganisation)	2.118 (–)	keine
2. Juli 2016	Kundgebung für Palästina und Gegenkundgebung	Versammlung	LPD Wien (Landesamt Verfassungsschutz)	Stadtpolizeikommando Josefstadt	197 (–)	keine
19. bis 22. August 2016	Neustifter Kirtag	Veranstaltung sonstige	LPD Wien (Polizeikommissariat Döbling)	Stadtpolizeikommando Döbling	139 (70)	424 Stunden, 18.412 EUR
28. Juli 2016	Europa League Austria Wien – Spartak Trnava	Fußball	LPD Wien (Polizeikommissariat Brigittenau)	Stadtpolizeikommando Brigittenau (Besondere Aufbauorganisation)	638 (153)	953 Stunden, 25.670 EUR
18. September 2016	Bundesliga Rapid Wien – Mattersburg	Fußball	LPD Wien (Polizeikommissariat Fünfhaus)	Stadtpolizeikommando Fünfhaus	187 (80)	220 Stunden, 7.116 EUR
6. Oktober 2016	WM–Qualifikation 2018 Österreich – Wales	Fußball	LPD Wien (Polizeikommissariat Brigittenau)	Stadtpolizeikommando Brigittenau	244 (103)	618 Stunden, 17.304 EUR

Quellen: LPD Wien; RH

Anhang 3

Regelungen des BMI

Tabelle E: Regelungen des BMI zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst

Bereich	Regelungen
Organisation und Ablauf	<ul style="list-style-type: none">– Erlass zum Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst, Stand: 6. September 2016– Sportgroßveranstaltungen mit sicherheitspolizeilicher Relevanz (Handbuch Sportveranstaltungen), Stand: 17. März 2016– Richtlinie für das Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besonderen Lagen (Richtlinie Führungssystem Besondere Lagen), Stand: 27. Juni 2013– Handbuch für die Leitung eines Stabes im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation, Stand: November 2013– Polizeitaktik – Grundzüge des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes (GSOD) (Handbuch Großer Sicherheitspolizeilicher Ordnungsdienst), Stand: 29. Mai 1987
Einsatz und Ausbildung	<ul style="list-style-type: none">– Grundsatzerlass für das Einsatztraining, Organisation und Durchführung, Stand: 3. Jänner 2013; Richtlinien für das Einsatztraining, Stand: 3. Jänner 2013; Einsatz- und Ausbildungsrichtlinien für den Tränengas Punktbeschuss, Stand: 26. Mai 2010; Einsatz- und Ausbildungsrichtlinien für die Verwendung des Teleskop-Einsatzstockes TES für die Ordnungsdienstpolizei, Stand: 17. März 2008– Einsatz- und Ausbildungsrichtlinien für das große Pfefferspraygebilde, Stand: 4. April 2008– Einsatz- und Ausbildungsrichtlinien für den Tränengas Flächenbeschuss, Stand: 19. Mai 2008– Ausbildungsvorschrift für das Feuerimpulslöschgerät TROOPER S.I.S., Stand: 22. November 2006
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none">– Reflexion und Evaluierung von Amtshandlungen und Einsätzen, Stand: 29. Oktober 2012– Grundsatzerlass Waffengebrauchsanalyseverfahren, Stand: 9. Februar 2011– Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift, Stand: 17. Juni 2005

Quellen: BMI; RH

R
—
H

